STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, 08.04.2019, 18:00 Uhr
im Ratssaal

TAGESORDNUNG

1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

3 Einwohnerfragestunde

4 1. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand (§ 2 b UStG)
2. Einführung eines TCMS

5 Neubau eines mehrgruppigen Kindergartens
Vergabe der Architektenleistungen

6 Bahnbrücke Rugetsweiler
a) Vorstellung der Planungsvarianten
b) Festlegung der Ausführungsvariante
c) Freigabe zur Ausschreibung

7 Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08
- Planungsvorstellung und Ausschreibungsfreigabe
- Vergabe der Ingenieurleistungen
- Vergabeermächtigung

8 Vergabe Tiefbauarbeiten
1. Baugebiet Laurenbühl II, 3. Änderung - Erschließungsarbeiten
2. Gefahrenabwehr Starkniederschlagsereignisse im Bereich Bühlstraße und Zollenreuter Fußweg
3. Waldkiesweg Schussentobel

9 Antrag der kath. Kirchengemeinde auf Bezuschussung der Sanierungskosten für die Kapelle "Mutter Gottes" in Aulendorf-Blönried

10 Gemeinsamer Antrag des BUND Aulendorf und des Handels- und Gewerbevereins Aulendorf zur Bewerbung der Stadt Aulendorf für den Titel „Fairtrade-Stadt"

11 Vorkaufsrechtssatzung Geltungsbereich Parkanlagen

12 Personalaufstockung im Bereich Stadtbauamt

13 Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2019 - Ausscheiden und Wahl eines stellvertretenden Beisitzers

14 Verschiedenes

15 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler			**Vorlagen-Nr. 30/995/2016/1**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.03.2019	Gemeinderat	N	Entscheidung
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 4 **1. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand (§ 2 b UStG)**
2. Einführung eines TCMS

Ausgangssituation:
Das Umsatzsteuerrecht für Kommunen als Steuerschuldner ist bis dato in vielen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs von untergeordneter Bedeutung, die Kommunen unterliegen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (beispielsweise der Wasserversorgung, Hallen) der Umsatzsteuer. Die Steuerproblematiken wurden bisher jedoch oft innerhalb der Verwaltung nur untergeordnet angesehen und häufig in ihren Auswirkungen unterschätzt.

In Bezug auf das Umsatzsteuerrecht gab es vor einiger Zeit eine grundlegende Änderung, die spätestens zum 31.12.2020 umgesetzt werden muss (Einführung des sogenannten § 2 b UStG). Damit ändert sich der rechtliche Rahmen für die Kommunen in Bezug auf die Besteuerung durch die Umsatzsteuer grundlegend.

Künftig besteht hinsichtlich der Unternehmereigenschaft keine Anknüpfung mehr an das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art. Zukünftig wird jedes privatwirtschaftliche Handeln der Umsatzsteuer unterliegen. Ein Betrieb gewerblicher Art hatte bisher verschiedene Voraussetzungen: Es musste sich um eine Einrichtung handeln, aus der eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Absicht ausgeübt wird, Einnahmen zu erzielen und wenn die Tätigkeiten in der Gesamtschau wirtschaftlich von einigem Gewicht sind. Diese Grenze liegt bisher bei 30.678 €.

Neben den allgemein einzustufenden steuerbaren Vorgängen mit den verschiedenen Steuersätzen kommen zunehmend weitere besondere Fallgestaltungen, wie der innergemeinschaftliche Erwerb (aktuell bereits in Aulendorf zum Beispiel der Erwerb des Bürgerbusses in Österreich), auf die Kommunen zu. Auch die Ausgabenseite ist zu betrachten. Die Hauptschwierigkeit in der Praxis ist dabei die gemischte Nutzung der Wirtschaftsgüter für verschiedene Zwecke (Hallennutzung durch Vereine und Schulen) und der sich daraus ergebende nur anteilige Vorsteuerabzug, der zu berechnen und nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

Künftig werden sämtliche kleineren Rechtsgeschäfte ab dem ersten Euro auf zivilrechtlicher Grundlage (Kopien, Verkauf von Familienbüchern usw.) der Umsatzsteuer unterliegen. Weiter nicht steuerbar bleiben hoheitliche Tätigkeiten wie z.B. die Abwasserbeseitigung. So wird zum Beispiel auch die „rote Wurst" beim Feuerwehrfest künftig der Umsatzsteuer unterliegen. Dies zieht erhebliche Problemstellungen nach sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit beispielsweise – „erhöhen sich die Preise auf die Wurst?" – „wie werden diese Umsätze der Verwaltung mitgeteilt?" – „wie können diese Umsätze auch nachvollziehbar kontrolliert werden? – „muss eine entsprechende Kasse auf jeder kleinen Festivität vorhanden sein, die eine Dokumentation möglich macht".

Der Gemeindetag hält es aufgrund der erfolgten Gesetzesänderung für unerlässlich, dass die verantwortlichen Mitarbeiter entsprechend geschult und unterstützt werden. Es wird weiterhin empfohlen, dass die handelnden Mitarbeiter für die entsprechenden Schulungen ausgewählt werden, für die Teilnahme Sorge getragen wird und die Anwesenheit dokumentiert und archiviert wird. Bereits an dieser Stelle wird bemerkt, welche Wichtigkeit der Gemeindetag dieser Gesetzesänderung ansieht.

Im Zuge der Umsetzung der Gesetzesänderung erfolgt nach der Schulung der Mitarbeiter im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme. Diese wird im Anschluss anhand bestimmter Fragestellungen zu analysieren und entsprechend der neuen Regelung ggf. anzupassen sein.

Die Verwaltung hat zur Umsetzung des § 2 b UStG um ein Angebot der WIBERA gebeten. Dieses liegt für sämtliche Tätigkeiten (Grundlagenschulung Mitarbeiter in unbegrenzter Anzahl, Bestandsaufnahme und Analyse) zwischen 18.700 – 22.500 Euro brutto. Einsparungen zum Höchstangebot ist durch eine gute Vorarbeit möglich, dies wird natürlich der Anspruch der Verwaltung sein. Es muss jedoch allen, sowohl Gemeinderat als auch Verwaltung, klar sein, dass sowohl die Umsetzung des § 2 b UStG als auch des TCMS (Erläuterungen im Anschluss) ein Projekt der gesamten Verwaltung, nicht nur der Leitung der Kämmerei, ist. Alle müssen dabei mitziehen und termingerecht mitarbeiten. Die Verwaltung empfiehlt die Beauftragung der WIBERA. Eine Umsetzung durch die Verwaltung selbst ist nicht möglich, zum einen aufgrund der engen Personalsituation in der Kämmerei, zudem sind die steuerlichen Problematiken hochkomplex und ziehen bei geringsten Verstößen erhebliche Konsequenzen nach sich.

Der Gemeindetag empfiehlt seit einiger Zeit zudem die Einführung einer speziellen Dienstanweisung, eines sogenannten „Tax Compliance Management Systems" (im Folgenden mit TCMS abgekürzt). Der Begriff „Tax Compliance" umschreibt dabei sozusagen die „Regeltreue", d.h. die Einhaltung der steuerrechtlichen Anforderungen und Pflichten in Steuergesetzen und untergesetzlichen Regelungen. Einerseits handelt es sich dabei um eine Klarstellung der Verwaltungsleitung, dass ausnahmslos gesetzeskonformes Verhalten von jedem Mitarbeiter gefordert wird. Es handelt sich hierbei um eine Frage der Organhaftung. Mit dem TCMS soll eine interne Struktur geschaffen werden, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten. Andererseits sind bestehende Prozesse zu dokumentieren und ggf. zu optimieren um organisatorisch bedingte Fehler (-quellen) auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen, die eine Kommune zur Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben und Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstößen tritt, wird damit als „Tax Compliance Management System" bezeichnet.

Laut Gemeindetag ist das Ziel des TCMS dabei, finanzielle, politische und strafrechtliche Risiken für die Kommune und deren Beschäftigte zu vermeiden. Denn der gesetzliche Vertreter der Kommune muss sich eine Pflichtverletzung im Sinne der (steuerlichen) Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften grundsätzlich zuschreiben lassen. Der persönliche Schuldvorwurf des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit könnte aber dadurch entkräftet werden, dass nachgewiesen wird, dass er eine angemessen ausgestattete und funktionierende Steuerorganisation eingerichtet hat – ein TCMS. Die Einführung des TCMS bzw. dessen Vorhandensein bedeutet jedoch nicht, dass bei jedem etwaigen Verstoß die Kommune von dem Vorwurf entlastet ist! Man hat jedoch unter Umständen eine bessere Argumentation gegenüber dem Finanzamt bzw. den Gerichten.

Auch für die Umsetzung des TCMS hat die Verwaltung um ein Angebot der WIBERA gebeten. Dieses liegt zwischen 7.900 – 18.300 Euro brutto. Hier gelten die selben Ausführungen wie oben bei der Umsetzung des § 2 b UStG.

Bei der Einführung des TCMS geht es beispielsweise um die Beschreibung, wie Fehler entdeckt werden können und welche Maßnahmen dazu vorgesehen sind. Schnittstellen müssen organisiert und optimiert werden.

Die Verwaltung möchte sich der Empfehlung des Gemeindetages anschließen und ein TCMS in vereinfachter Form einführen.

Grundsätzlich wären beide Beauftragungen im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters möglich. Die Kämmerei möchte aber mit der heutigen Vorlage und Erläuterung auf die grundsätzliche Problematik aufmerksam machen, auch weil beide Projekte erheblich Zeit in der gesamten Verwaltung binden werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt die WIBERA mit der Umsetzung des § 2 b UStG im Sinne des vorliegenden Angebots und mit der Umsetzung des TCMS ebenfalls im Sinne des vorliegenden Angebots.

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			**Vorlagen-Nr. 40/386/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 5 Neubau eines mehrgruppigen Kindergartens
Vergabe der Architektenleistungen

Ausgangssituation:
In der Gemeinderat-Sitzung vom 24.09.2018 hat das Gremium dem vorgestellten Raumprogramm als Grundlage für die weitere Planung des Neubaus Kinderhaus zugestimmt. Dem Standort am Schulzentrum für einen Neubau wurde zugestimmt.
Des Weiteren stimmte der Gemeinderat einem Vergabeverfahren nach VgV mit Architektenwettbewerb mit 10 Arbeiten sowie der Begleitung und Durchführung des Verfahrens durch Architekt Hirthe.

Grundlage für das Raumprogramm war die Vorgabe eines Kindergarten-Neubaus mit 4 Gruppen plus Erweiterungsmöglichkeit für 1 Gruppe.
Die nichtöffentliche Preisgerichtssitzung zur Prämierung der eingereichten Arbeiten fand am 15.03.2019 statt.

Es konnten 9 Beiträge besprochen werden. Die Arbeiten decken eine große Bandbreite an unterschiedlichen Entwurfsansätzen ab. Alle Arbeiten wurden in einem 1. Rundgang den anwesenden Fach- und Sachpreisrichtern vorgestellt. In diesem 1. Rundgang wurden aufgrund nicht kompensierbarer Mängel 2 Arbeiten einstimmig ausgeschieden.

Im 2. Wertungsrundgang wurden die Arbeiten detailliert untersucht und intensiv besprochen. Weitere 4 Arbeiten wurden ausgeschlossen.

Damit waren 3 Arbeiten in der weiteren Wertung verblieben. Für diese Arbeiten wurde eine schriftliche Beurteilung des Preisgerichts verfasst.

Nach eingehender Diskussion wurde einstimmig die Rangfolge der Preisverteilung 1-3 festgelegt. Das Preisgericht empfielt dem Auslober einstimmig die Arbeit des 1. Preisträger zur Grundlage des weiteren Projektes zu machen.

1. Preis: Arbeit Nr. 1002
   Lanz Schwager Architekten BDA PartGmbH / Andreas Hack Architektur BDA
   Konstanz/Aulendorf
   Lintig Sengewald Landschaftsarchitekten PartGmbH, Reutlingen

2. Preis Arbeit Nr. 1001
   Roterpunkt Architekten Kistler, Sohn, Waizenegger PartGmbH
   Ravensburg
   Freiraumwerkstatt Johannes Göpel, Überlingen

3. GMS Freie Architekten
   Edwin Heinz, Isny
   Planstadt Senner, Überlingen

Die Ausstellung mit allen 9 Wettbewerbsbeiträgen konnte von 18. bis 24.03.2019 im Waffengang des Aulendorfer Schlosses besichtigt werden.

Das Protokoll des Preisgerichtes mit der schriftlichen Beurteilung der prämierten Arbeiten liegt der Vorlage als Anlage bei.

Das Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) sieht im Anschluss an den Architektenwettbewerb noch ein Verhandlungsverfahren vor. Die Teilnehmer des Verfahrens

hatten die Wettbewerbsarbeit als Arbeitsgemeinschaft aus Architekt und Landschaftsplaner einzureichen. Im weiteren Verhandlungsverfahren werden die Preisträger als ARGE bewertet, aber in der Folge getrennt beauftragt.

Das Wettbewerbsergebnis und die Teilnahmeberechtigungen wurden mittlerweile von der Architektenkammer geprüft und freigegeben.
Am 03.04.2019 haben sich Architekten und Landschaftspalaner der 1. und 2. Preisträger des Wettbewerbs im Verhandlungsverfahren präsentiert.
Die Rangfolge im Wettbewerbsentscheid fließt in den Entscheidungsprozessprozess mit ein. Folgende Kriterien wurden mit den Preisträgern erörtert und bewertet:

- Methoden der Terminverfolgung, Kostenverfolgung und Projektabwicklung
- Organisation der Projektbeteiligten
- Möglicher Leistungszeitpunkt
- Honorar
- Bewertungen des Auftretens der Projektleiter, der Präsentation

Beide Preisträger konnten mit ihrer Präsentation überzeugen.
Die 2. Preisträger, die ARGE Roterpunkt Architekten aus Ravensburg mit FreiraumWerkstadt aus Überlingen, erhielten in der Bewertung eine Gesamtpunktzahl von 382 Punkten.
Die Erstplatzierten, die ARGE Andreas Hack und Lanz Schwager Architekten mit Lintig + Sennewald Landschaftsarchitekten erreichte die Gesamtpunktzahl von 443 Punkten.

Ausgehend vom Wettbewerbsergebnis und der Gesamtpunktzahl im Verhandlungsverfahren empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die Beauftragung der Architektenleistung und der Landschaftsplanung an die Arbeitsgemeinschaft Andreas Hack und Lanz Schwager Architekten sowie Lintig + Sennewald Landschaftsarchitekten.

Von der Arbeitsgemeinschaft Andreas Hack und Lanz Schwager Architekten liegt ein Honorarangebot gemäß HOAI, Honorarzone III, Honorarsatz 75%, mit 4% Nebenkosten vor.

Die Landschaftsarchitekten Lintig + Sennewald haben für das Honorarangebot für den Zugangsbereich (Parkplatz) und für den Spielbereich (Hang) aufgeteilt.
Zugangsbereich: Honorarzone IV-Spielplätze, Mindestsatz, 3% Nebenkosten zzgl. Fahrtkosten
Spielbereich: Honorarzone III, Mindestsatz, 20 % Umbauzuschlag, 3% Nebenkosten zzgl. Fahrtkosten.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf folgt der Entscheidung der Gremienmitglieder des Verhandlungsverfahren vom 03.04.2019.
2. Die Architektenleistung wird an die ARGE Andreas Hack Architekt BDA / Lanz Schwager Architekten BDA PartGmbH entsprechend des vorliegenden Honorarangebotes, Leistungsphasen 1-9 stufenweise beauftragt, vergeben.
3. Das Büro Lintig + Sennewald Landschaftsarchitekten wird mit der Landschaftsplanung entsprechend des vorliegenden Honorarangebotes, Leistungsphasen 1-9 stufenweise beauftragt.

Anlagen:
Protokoll der Preisgerichtssitzung vom 15.03.2019, Wertung Verhandlungsverfahren, Honorarangebote

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 08.04.2019

STADT AULENDORF

PROTOKOLL

15.03.2019

PROTOKOLL DER PREISGERICHTSSITZUNG

Niederschrift über die Sitzung des Preisgerichts am 15.03.2019 in Aulendorf.

Das Preisgericht tritt um 9:00 Uhr zusammen. Für die Stadt Aulendorf begrüsst Herr Bürgermeister Burth die anwesenden Personen und leitet die Wahl des Vorsitzenden.

Aus dem Kreis der Fachpreisrichter wird Herr Peter Fink einstimmig zum Vorsitzenden des Gremiums gewählt.

Herr Fink bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und stellt die Anwesenheit der am Preisgericht Beteiligten namentlich fest:

Es sind erschienen:

Fachpreisrichter (stimmberechtigt, alphabetisch geordnet)

- Peter Fink — Architekt BDA Stadtplaner Ulm
- Christian Müller — Architekt BDA Konstanz
- Josef Prinz — Architekt BDA Ravensburg
- Karin Schellhorn-Renz — Architektin, Leitung Bauamt Aulendorf
- Christian Seng — Landschaftsarchitekt BDLA Überlingen
- Thomas Thiele — Architekt Freiburg

stellvertretender Fachpreisrichter (ohne Stimmrecht)

- Andreas Nonnenbroich — Architekt BDA Ravensburg

Sachpreisrichter (stimmberechtigt, alphabetisch geordnet)

- Mathias Burth — Bürgermeister Stadt Aulendorf
- Pascal Friedrich — Gemeinderat SPD Stadt Aulendorf
- Oliver Jöchle — Gemeinderat FWV Stadt Aulendorf
- Franz Thurn — Gemeinderat B.U.S. Stadt Aulendorf
- Konrad Zimmermann — Gemeinderat CDU Stadt Aulendorf

Sachverständige (ohne Stimmrecht, alphabetisch geordnet)

- Günther Blaser — Bauamt Stadt Aulendorf
- Karin Dettmar — Uhldingen Mühlhofen

Vorprüfer

- HIRTHE Architekt BDA Stadtplaner, Friedrichshafen

Frau Siemensmeyer sowie die Herren Groll, Allgayer, Spähn und Michalski liessen sich entschuldigen.

Herr Franz Thurn übernimmt die Funktion eines stimmberechtigten Sachpreisrichters.

Als mögliche weitere Sachverständige ohne Stimmrecht stellen sich zwei Erzieherinnen städtischer Kindergärten, Frau Sarah Michelberger und Frau Margot Schwand vor.

Frau Michelberger und Frau Schwandt werden einstimmig als Sachverständige ohne Stimmrecht zum Verfahren zugelassen.

Als Protokollführer wird Herr Hirthe bestimmt.

Alle zu der Sitzung des Preisgerichts zugelassenen Personen geben die Versicherung zur vertraulichen Behandlung der Beratungen, sie erklären weiter, dass sie bis zum Tage der Preisgerichtssitzung weder Kenntnis von einzelnen Arbeiten erhalten noch mit Teilnehmern einen Meinungsaustausch über die Aufgabe gehabt haben.

Der Vorsitzende fordert die Anwesenden auf, bis zur Entscheidung des Preisgerichts alle Äusserungen über vermutliche Verfasser zu unterlassen.

Er versichert dem Auslober und den Teilnehmern die grösstmögliche Sorgfalt und Objektivität des Preisgerichts.

Er bittet alle Anwesenden, offen gegenüber den verschiedenen Lösungsansätzen zu sein, fordert alle Beteiligten des Preisgerichts zur Diskussion auf und den jeweiligen Fach- und Sachverstand einzubringen, um so im Laufe des Jurytages zu einer gemeinsamen Meinung zu gelangen.

Anschliessend erläutert der Vorsitzende den Ablauf des Preisgerichtsverfahrens.

Der allgemeine Bericht des Vorprüfers lautet:

Das Verfahren wurde von der Architektenkammer Baden- Württemberg mit der Nummer 2018 – 2 – 16 registriert.

Zum Wettbewerb wurden 11 Arbeitsgemeinschaften aus Architekten und Landschaftsarchitekten zugelassen.

Von den zugelassenen 11 Arbeitsgemeinschaften nahmen 9 am Verfahren teil.

Sämtliche eingereichten Arbeiten wurden geprüft, das detaillierte Ergebnis wird jedem Preisrichter schriftlich zur Verfügung gestellt.

Das Preisgericht stellt fest, dass alle 9 Arbeiten zur Beurteilung zugelassen werden.

Die Beratungen des Preisgerichts beginnen mit einer nochmaligen kurzen Erläuterung der Aufgabe.

Alle Arbeiten werden im Anschluss in einem Informationsrundgang von 9:30 Uhr bis 10:15 Uhr ausführlich und wertfrei vorgestellt.

In diesem Rundgang werden die städtebaulichen Grundzüge, die Baumassenverteilung und die Anordnung der unterschiedlichen Nutzungen der Lösungsvorschläge erläutert, sowie informelle Fragen der Preisrichter beantwortet.

Ausserdem stellt das Preisgericht fest, dass alle Arbeiten von sehr hoher Qualität sind.

Vor dem ersten Wertungsrundgang werden die gewonnen Erkenntnisse zusammengetragen und die Beurteilungskriterien der Auslobung nochmals diskutiert.

Im Anschluss wird von 10:30 Uhr – 11:40 Uhr der erste Wertungsrundgang durchgeführt.

In diesem Rundgang werden aufgrund nicht kompensierbarer Mängel die Arbeiten 1003 und 1005 einstimmig ausgeschieden.

In einem zweiten Wertungsrundgang ab 12:15 Uhr werden die Arbeiten noch genauer untersucht.

In diesem Rundgang wird mehrheitlich beschlossen folgende Arbeiten auszuschliessen:

1006 11:0
1007 10:1
1008 11:0
1009 11:0

Somit sind die Arbeiten 1001, 1002 sowie 1004 in der engeren Wahl.

Diese Arbeiten werden von Fach- und Sachpreisrichtern gemeinsam schriftlich beurteilt.

1001

Städtebauliche Einfügung:

Das Gebäude orientiert sich selbstbewusst an der bestehenden Topografie und erhält die vorhandene Hügellandschaft. Durch seine städtebauliche Position bildet das Gebäude Raumzonen zum zukünftigen Außenbereich des Kindergartens und der Parkplatzsituation.

Erschließung/innere Organisation:
Das Gebäude wird vom vorhandenen Niveau des Parkplatzes erschlossen. Die Zufahrtssituation zum Parkplatz und zum Schulzentrum wird erhalten.

Das Gebäude wird über die Parkplatzebene und den großzügigen überdeckten Vorbereich betreten. An diesem Eingangsbereich sind gut angegliedert die Essräume und der Bewegungsraum. Eine großzügige Treppe verbindet das EG mit der obere Ebene. Der Eingangsbereich kann flexibel bespielt und für Veranstaltungen genutzt werden.

Dieser Zugangsbereich wird in seinen multifunktionalen Möglichkeiten positiv bewertet. Räumlich muss die Treppe und der Einschnitt in die angrenzende Landschaft weiterentwickelt werden.

In den Obergeschossen sind die beiden Bereiche mit den Gruppenräumen jeweils an die Giebelstirnseiten angeordnet. Funktional überzeugend sind die Sanitärbereiche und die Garderoben, die diesen Bereichen vorgeschaltet sind und selbstverständlich in den Freibereich führen. Die beiden Bereiche erfüllen nicht nur die gewünschte Schleusenfunktion, sondern sind auch wertvolle Spielflächen.

Diese geschickte Anordnung von Raumgruppen und Funktionsbereichen führt zu sehr kurzen und übersichtlichen Wegeverbindungen. Die Themenräume sind zwischen den beiden Gruppenbereichen an den zentralen Erschliessungsbereich zwischen den Gruppenräumen richtig angeordnet.

Der Gesamtentwurf zeigt ein sehr gutes kindgerechtes pädagogisches Gesamtkonzept.

Erweiterung
Die Erweiterung ist problemlos nach Norden realisierbar.

Freianlagen
Die Trennung vom Fussgänger- und des PKW-Verkehrs wird durch einfache Mittel wie Baumreihe, Sitzbänke und Materialwechsel erreicht und führt zu einem einfachen und kleinen Vorplatz. Der Wunsch der Verfasser die Freianlage über einen Geländeeinschnitt bis ins Foyer weiterzuführen wird begrüßt hat aber zu Konsequenz, dass Mauern und Absturzsicherungen erforderlich werden.

Die Ausgänge in den Außenspielbereich sind angemessen dimensioniert, teils sind überdachte Belagsfläche zugeordnet.

Die von den Kindern genutzte Freianlage wird in einen Krippenbereich und einem Bereich für Ü3-Kinder gegliedert, die Begrenzung des Spielbereichs auf einen Teil der zur Verfügung stehenden Freifläche könnte in der weiteren Überarbeitung überdacht werden. Außerdem sollte darüber nachgedacht werden die gesamte Freifläche mit Wegen und Pfaden zu erschließen.

Materialität/Fassaden:
Das Erdgeschoss wird in Stahlbeton ausgeführt, das Obergeschoss in Holzständerbauweise. Insgesamt erfolgt eine Nadelholzverkleidung. Die Fassade wirkt sehr kompakt und wird durch gläserne Erker akzentuiert.

Wirtschaftlichkeit:
Die Kennwerte liegen im günstigen bis mittleren Bereich und lassen eine wirtschaftliche Erstellung erwarten.

Zusammenfassung:
Insgesamt ein sehr guter Beitrag zur gestellten Planungsaufgabe, wenn auch einzelne Bereiche, insbesondere der Übergang vom Gebäude zu den Freianlagen, weiterentwickelt und optimiert werden muss.

1002

Städtebau:
Die städtebauliche Stellung des Baukörpers überzeugt durch ihre unaufgeregte Selbstverständlichkeit. Die Lage des Baukörpers resultiert mutmaßlich aus dem Wunsch, eine klare Abgrenzung zwischen dem Verkehrsraum und der bespielbaren Außenfläche zu schaffen. Entwurfsbestimmend war augenscheinlich der Wunsch, die vorhandene Topographie schlüssig zu fassen. Die vorhandenen Raumkanten wurden zwar nachvollziehbar aufgenommen, dominieren jedoch nicht das städtebauliche Konzept. Die vorgeschlagene Erweiterungsoption stellt sich logisch und folgerichtig dar.

Erschliessung:
Die fussläufige Verbindung von der Schützenhausstraße zum Schulzentrum ist schlüssig ausformuliert, überzeugend ist die Zonierung zwischen dieser stark betonten Achse und der bestehenden Stellplatzanlage. Durch die vorgeschlagene Geländeanhebung gewinnt diese Geste zusätzlich an Bedeutung. Die Rampe, die dieses neu geschaffene Niveau mit den Stellplätzen verbindet, gibt Kinder und Eltern die Gelegenheit, das Ankommen an der Einrichtung trotz der unmittelbaren Anfahrbarkeit angemessen zu ritualisieren. Die Lage des zentralen Eingangsbereichs ist richtig gewählt, außerdem überzeugt die Idee, auf der Südseite des Gebäudes einen weiteren Zugang anzubieten.

Umgang mit der Topographie:
Die vorhandene Topographie wird respektiert und durch die Gebäudestellung gekonnt in Szene gesetzt. Die Zonierung der Aussenanlage in Bereiche für die verschiedenen Altersgruppen weist schlüssige Ansätze auf, ebenso die Erschliessung des bestehenden Hügels, mit der dieser bespielbar gemacht werden soll. Bei der weiteren Bearbeitung sind diese Ansätze noch weiter auszuarbeiten.

Innere Erschließung und Organisation:
Mit den Erschliessungselementen zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss werden zeitgleich auf einfache, aber effektive Weise die Erdgeschossbereiche belichtet. Diese Belichtung dient den Ankommenden zur selbstverständlichen Führung in das obere Geschoss, das die zentralen Nutzungsbereiche beherbergt. Die im Erdge-

schoss untergebrachten Themenräume sind durch diese logische Einbindung qualitätsvoll an die Hauptnutzung im Obergeschoss angebunden. Der neben dem Foyer platzierte Bewegungsraum kann diesem zugeschaltet werden, damit sind vielfältige Nutzungen denkbar. Die strenge und logische Struktur im Obergeschoss und die schlüssige Gliederung von Gruppen- und Nebenräumen überzeugt in ihrer Logik und Selbstverständlichkeit. In Folge dessen laufen die Erschliessungsbereiche trotz ihres konsequenten Aussenbezugs Gefahr, zu Fluren degradiert zu werden. Schwächen weißt der Entwurf im Bereich des Essensraums am Gelenkpunkt der beiden Gebäudeteile auf. Dieser ruhebedürftige Bereich wird zu stark der Verkehrsfläche zugeordnet, ebenso besteht Handlungsbedarf im Bereich der innenliegenden WCs. Sicherlich können diese Schwächen im Zug der weiteren Bearbeitung durch geringfügige Anpassungen an der Raumanordnung behoben werden. Dass keine direkte Zugänglichkeit von den Gruppenräumen in den Außenbereich besteht erscheint angesichts der Tatsache, dass die transparente Ausformulierung der Erschliessungszonen stets Durchblicke erlaubt, verschmerzbar.

Materialität:
Durch die horizontale Gliederung des Baukörpers in massiven Sockel und transparent anmutende Obergeschoss entsteht eine angemessene Ausformulierung der Hauptfassade zum bestehenden Parkplatz hin. Diese gestalterische Antwort des Verfassers für das Gartengeschoss benennt er mit dem Begriff Holzmembran, die das Geschoss umspielt und in ihrer Leichtigkeit dennoch hinsichtlich der dahinter liegenden Nutzungen signifikante Möglichkeiten eröffnet.

Kennzahlen / Wirtschaftlichkeit:
Der Fussabdruck des Gebäudes liegt im Vergleich der verschiedenen Arbeiten im oberen Bereich. Dies ist angesichts der erreichten Qualität der entstehenden Räume und ihrer Belichtung vertretbar. Aufgrund der klaren Geometrie kann dennoch davon ausgegangen werden, dass das Gebäude wirtschaftlich realisiert und betrieben werden kann. Erwähnung verdient außerdem, dass sich die Eingriffe in den bestehenden Parkplatz auf ein Minimum begrenzen. Dies trägt ebenfalls zur Wirtschaftlichkeit der Lösung bei.

1004

Die Idee des Verfassers den Baukörper zurückversetzt von der Strasse, quer zum aufsteigenen Hang zu platzieren stellt einen interessanten Beitrag dar, allerdings erscheint die Positionierung auf dem Grundstück beliebig.

Die Lage des Baukörpers an der südlichen Planungsgebietsgrenze ergibt einerseits einen grosszügigen, die vorhandene Topografie nutzenden Aussenspielbereich, andererseits schneidet das Gebäude in das Gelände ein, was in der weiteren Konsequenz zu Belichtungsproblemen im Erdgeschoss führt.

Stadträumlich entsteht eine klare Abtrennung zwischen dem Schulgebäude und dem neuen Kindergarten sowie eine räumliche Fassung des Parkplatzes. Die vorgesehene Trennung der Parkplatz- Zufahrt von der fussläufigen Erschließung wird positiv bewertet. Der Fussweg endet in einem Vorplatz, der den Eingang in

angemessener Weise markiert. Dieser Platz ist in seiner Anordnung richtig, wirkt aber etwas überdimensioniert, was zu Lasten einer optimalen Hol-Bring-Situation führt.

Die zunächst ungewöhnliche, geschlossen erscheinende Eingangssituation ermöglicht im Erdgeschoss eine funktional richtige Anordnung von Essraum, Foyer und einem zuschaltbaren Bewegungsraum. Die weiteren Funktionen im Erdgeschoss des Themen- und Personalbereichs sind zwar richtig angeordnet, aber nur durch einen innenliegenden, dunklen Flur erreichbar. Nicht überzeugend ist auch die Belichtung des Personalraumes durch einen Tiefhof.

Die Anordnung der Gruppenenräume mit Vor- und Rücksprüngen im Obergeschoss führt zu einem lebendigen, gut bespielbaren Flur, der eine sehr gute Anbindung an den Aussen- Spielbereich ermöglicht. Leider ist dies durch die Gebäudeanordnung nicht für alle Gruppen gegeben.

Die Entwurfsverfasser des Freibereichs nutzen die Chancen der vorhandenen Topografie vielfältig und weisen differenzierte Nutzungsbereiche mit befestigte Terrassen aus, Rundwege wechseln sich mit naturnahen Spielangebote ab. Insgesamt entsteht ein Spielbereich mit hoher Aufenthaltsqualität.

Positiv bewertet wird der schlichte, schmale Baukörper, die etwas willkürliche Dachform mit den gefalteten Dachflächen, ist in ihrer innenräumlichen Qualität jedoch zu hinterfagen.

Die Arbeit stellt einen guten Beitrag für die Aufgabenstellung dar. Der gewählte städtebauliche Ansatz führt aber zu funktionalen Mängeln.

Die Beurteilungen werden vor den Arbeiten verlesen, diskutiert und gemeinsam beschlossen.

Nach weiterer eingehender Diskussion wird mit einem Stimmenverhältnis von 11:0 folgende Rangfolge festgelegt:

1. Rang:	1002
2. Rang:	1001
2. Rang:	1004

Im Anschluss erfolgt einstimmig die Zuordnung der Preise wie folgt:

1. Preis:	1002
2. Preis:	1001
3. Preis:	1004

Das Preisgericht beschliesst einstimmig die Preissumme gemäss Auslobung wie folgt zu verteilen:

1. Preis	€ 12.500,--
2. Preis	€ 7.500,--
3. Preis	€ 5.000,--

Die Öffnung der unter Verschluss gehaltenen Umschläge ergibt folgende Verfasser:

1001

A: Roterpunkt Architekten
Kistler, Sohn, Waizenegger Partmbb, Ravensburg

LA: Freiraumwerkstadt
Johannes Göpel, Überlingen

MA: Falko Stengel, Tabea Rückle

1002

A: Lanz Schwager Architekten BDA PartGmbB / Andreas Hack Architektur BDA
Konstanz / Aulendorf

LA: Lintig Sengewald Landschaftsarchitekten PartGmbB
Carolin von Lintig, Reutlingen

1003

A: Architekturagentur
Grübnau, Freudenberger, Egger, Hilt
J. Egger Architekt, Innenarchitekt, Stuttgart

LA: Julia Zimmer

1004

A: GMS Freie Architekten
Edwin Heinz, Isny

LA: Planstatt Senner
Johann Senner, Überlingen

MA: Thilo Nerger, Kaspar von Ditfurth, Christopher Heinz

1005

A: Volker Prokoph, Stetten am kalten Markt

LA: Horst Grüllmeier, Reutlingen

1006

A: Helmut Schwegler Holzbau & Ausbau, Fronreute/Staig

LA Ulla Hauser, Waldburg

1007

A: Campus GmbH – Bauten für Bildung und Sport, Reutlingen
Thorismuth Gaiser

LA: Freiraumplanung Sigmund, Grafenberg

MA: Carolin Veith, Leonie Gaiser, Sandra Dorenburg, Uli Schreiner

1008

A: MessmerArchitektur GmbH, Rolf Messmer, Wehingen

LA: SiegmundWinz, Siegmund, Ilse, Balingen

MA: Anita Albrecht, Olga Lamparter, Hans Werner Möst, Inga Lengsfeld, Holger Winz, Monique Huhn, Ernst Hafen

1009

A: Andreas Rogg, Konstanz

Das Preisgericht empfiehlt dem Auslober einstimmig, aber unter der Voraussetzung, dass die in der Bewertung formulierten Anregungen planerisch umgesetzt werden können, die Arbeit 1002 zur Grundlage der weiteren Bearbeitung des Projektes zu machen.

Der Vorsitzende entlastet den Vorprüfer und bedankt sich für die sorgfältige und sehr gute Vorbereitung der Sitzung.

Er dankt dem Auslober und allen Preisrichtern für die offene und konstruktive Zusammenarbeit, schliesst nach Unterzeichnung der Niederschrift die Sitzung und gibt den Vorsitz an den Auslober zurück.

Die Sitzung wird um 16:00 Uhr geschlossen.

Die Arbeiten werden vom 18.03.2019 – 22.03.2019 im Rathaus der Stadt Aulendorf im Waffengang öffentlich ausgestellt.

Mo-Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Do 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Aulendorf, 15.03.2019

STADT AULENDORF

Bürgermeister			**Vorlagen-Nr. 10/109/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 6 Bahnbrücke Rugetsweiler
a) Vorstellung der Planungsvarianten
b) Festlegung der Ausführungsvariante
c) Freigabe zur Ausschreibung

Ausgangssituation:
Die Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 muss im Zuge der Elektrifizierung aufgrund der nicht ausreichenden Höhenlage erneuert werden. Die hierzu erforderliche künftige Mindestdurchfahrtshöhe beträgt zwischen 5,70 m – 6,20 m. Die Durchfahrtshöhe der Bestandsbrücke beträgt 4,87 m/4,90 m.

Vor dem Hintergrund der damaligen Finanzsituation der Stadt Aulendorf hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.02.2011, in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Zollenreute, eine ersatzlose Entfernung der Bahnbrücke Rugetsweiler beschlossen. Nach den damaligen Kostenschätzungen und Finanzierungsberechnungen der Deutschen Bahn AG aus dem Jahr 2010/2011 hätte sich der Anteil der Stadt Aulendorf bei einer Erneuerung der Bahnbrücke mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m auf rd. 272.000 € belaufen. Dem standen anteilige Kosten für den Abbruch in Höhe von 31.000 € gegenüber.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat sieht eine dringliche Notwendigkeit für eine Geh- und Radwegbrücke von Zollenreute nach Rugetsweiler.

2. Die Verwaltung wird beauftragt alternative Anbindungen von Rugetsweiler nach Zollenreute zu planen und der Fa. Brennerplan für das Verkehrskonzept in Auftrag zu geben.

Die Geh- und Radwegbrücke wurde im Planfeststellungsverfahren des Eisenbahnbundesamtes aufgenommen und festgesetzt.

Zuletzt hat sich der Gemeinderat am 26.11.2018 mit der Bahnbrücke befasst und einem Ersatzneubau als einspurige Straßenbrücke zugestimmt. Das Ingenieurbüro Zimmermann & Meixner wurde vom Gemeinderat damit beauftragt, im Rahmen einer einspurigen Straßenbrücke eine verkehrssichere Lösung für Fußgänger und Radfahrer zu erarbeiten. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die weiteren Verfahrensschritte und Planung auf Grundlage des vorgestellten Entwurfs zu beauftragen.

Das Planungsbüro Zimmermann & Meixner hat zwischenzeitlich Planungsvarianten für einen Ersatzneubau erstellt.

Bei der Planung wurde eine zulässige Höchstgeschwindigkeit >= 50 km/h zugrunde gelegt. Bei höheren Geschwindigkeiten wären Kappenbreiten von 1,75 m erforderlich.

Die Planung sieht die Ausführung der Widerlager aus bewehrtem Ortbeton und des Brückenoberbaus als Stahlträger mit bewehrtem Ortbeton vor. Es handelt sich um eine Stahlbetonverbundbrücke.

Die Fahrbahnbreite der Bahnbrücke beträgt 3,50 m.

Die beidseitigen Kappenbreiten können wie folgt festgesetzt werden:

- beidseitig 0,50 m breit
- auf einer Seite 0,50 und auf der anderen Seite 1,25 m
- auf einer Seite 0,75 und auf der anderen Seite 1,25 m

Bei einer Ausführung der Fahrbahnbreite mit 3,50 m ist eine einspurige Fahrzeugnutzung bei gleichzeitiger Radfahrnutzung möglich. Fußgänger haben die Möglichkeit auf der Kappe - bei einer regelkonformen Breite von 1,25 m - sicher die Brücke passieren zu können.

Eine Brückenkappe mit einer Breite von 0,75 m würde regelkonform nur einen sogenannten Notweg darstellen.

Die Straßenbrückenlänge beträgt rd. 30 m. Es ist ein beidseitiges Absturzgeländer vorgesehen (Geländerhöhe ab Fahrbahnoberkante 1,30 m). Für Prüfung- und Unterhaltungszwecke ist ein Treppenabgang vorgesehen.

Die Brücke wird als 60-Tonnen-Brücke ausgebildet.

In der Fahrbahnbreite der geplanten einspurigen Straßenführung sind folgende Varianten möglich:

- Fahrbahnbreite: 3,50 m
- Fahrbahnbreite: 4,50 m
- Fahrbahnbreite: 5,00 m

Die Kosten für die verschiedenen Varianten des Ersatzneubaus als einspurige Fahrbahn lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor und werden nachgereicht.

Zeitplan
Der Abbruch der Brücke ist vom 12.02.- 06.03.2020 vorgesehen und der Brückenneubau vom 02.03. - 12.07.2020.

Das Büro Zimmermann & Meixner wird in der Sitzung die Planung vorstellen.

Baumgutachten zu den Alleebäumen
Im Mai 2015 wurde ein Baumgutachten im Bereich der Allee durchgeführt. Das Gutachten liegt bei und wird vom Baumgutachter wie folgt ergänzt:

Untersucht wurden damals markierte Schadbäume auf die Stand- und Bruchsicherheit. Von den insgesamt 39 Bäumen wurden 14 Bäume in die Untersuchung einbezogen. Nach dem Gutachten bestand zum damaligen Zeitpunkt an keinem Baum ein akuter Handlungsbedarf wegen mangelnder Stand- oder Bruchsicherheit.

Mit Ausnahme der Entfernung vom Totholz war nach dem Gutachten nur an drei Bäumen (Bäume Nr. 14, 34 und 40) die Einkürzung von Kronenteilen beschrieben. Von diesen Maßnahmen hängt nur die Maßnahme an Baum Nr. 14 ursächlich mit einem Schaden im Stamm zusammen. Alle weiteren Stämme waren damals intakt.

Acht der 14 untersuchten Bäume wurden in die Vitalitätsstufe 1, sechs in die Stufe 2 eingestuft.

Ausgehend vom Zustand der untersuchten Bäume vor nunmehr fast vier Jahren könnte man - vorausgesetzt, dass keine zusätzliche Belastung auf die Bäume zukommt - für den Großteil der Bäume eine Reststandzeit von über 10 Jahren aussprechen.

Ein Problem besteht jedoch im Ausbau der Straße im Zuge eines Brückenneubaus. Es müssen

weitere Anfahrschäden wie auch Schäden durch erneute Verdichtungen im Wurzelbereich, wie auch Verletzungen der Wurzeln bei einer eventuellen Erneuerung des Straßenbelages vermieden werden. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, soll eine Fällung der stattlichen Allee in Erwägung gezogen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung kann die Allee im Zuge der Brückenarbeiten nicht erhalten werden.

Finanzierung:
Für die Erneuerung der Bahnbrücke wird ein Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken" zum Stichtag 15.04.2019 gestellt. Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich hier im Rahmen des Kommunalen Sanierungfonds durch einmalige Zuwendungen an den Sanierungskosten von Brückenbauwerken der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Die Zuwendung erfolgt als einmaliger Zuschuss zweckgebunden und im Rahmen der Projektförderung als Festbetrag. Die Zuwendung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zusätzlich zum Antrag nach dem Förderprogramm „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken" wurde ein Antrag auf Förderung aus dem Ausgleichstock gestellt. Es wurde ein Zuschuss in Höhe von 391.000 € beantragt, ausgehend von der Kostenschätzung aus der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2018 mit. rd. 1,25 Mio. €.

In der Gemeinderatssitzung ist die Ausführungsvariante festzulegen.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat beschließt die Ausführungsvariante und gibt die Planung zur Ausschreibung frei.

Anlagen:
Lagepläne
Baumgutachten Allee

Beschlussauszüge für ☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.03.2019

Projekt: Brücke über die Bahn bei Rugetsweiler, km 158,259

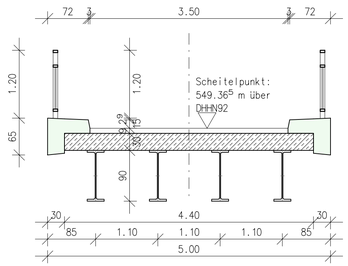

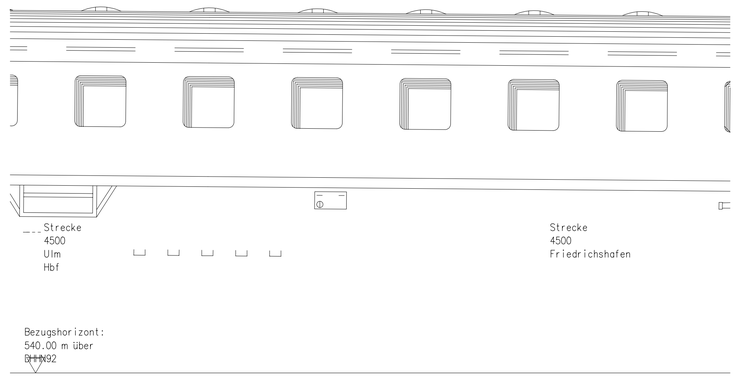

Längsschnitt M 1:50

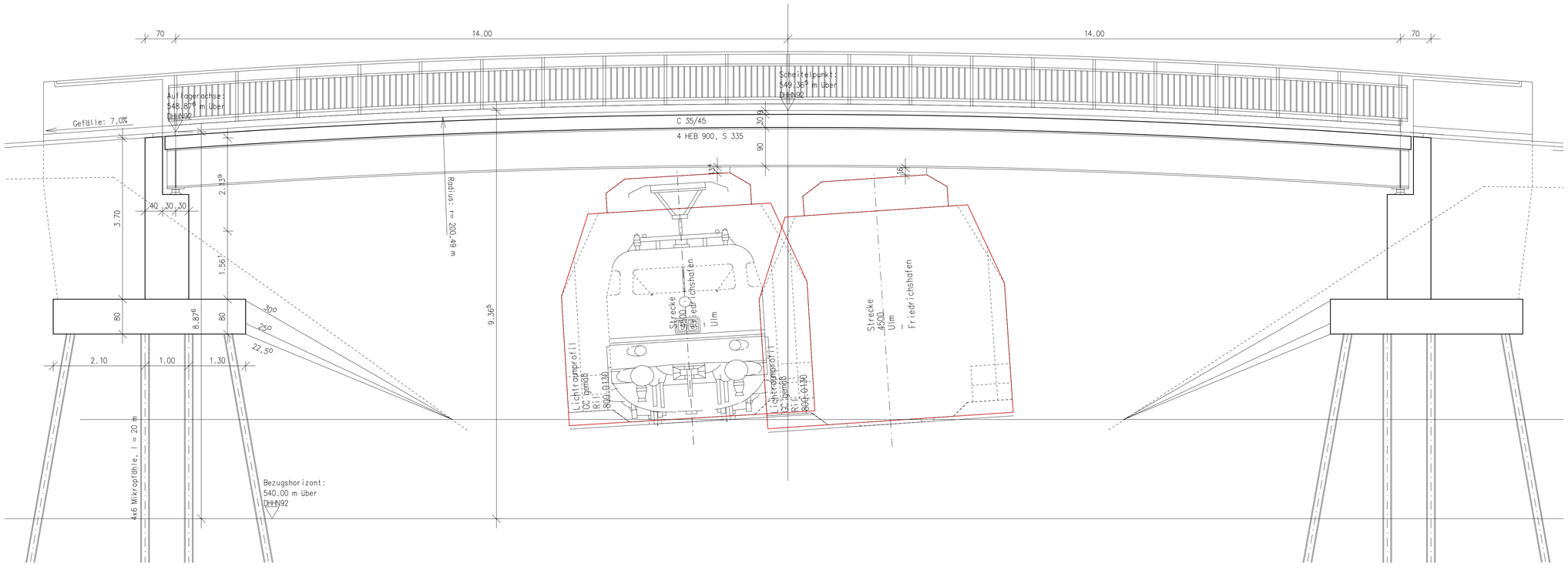

Vorabzug

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
		–	
		–	
a	12.02.19	Konstruktion komplett geändert	Widmann

Datum											
Index	Name										
Architekt											
Prüfingenieur											
Baustelle											

±. 0,00 = RFB EG = ca. ???,?? müNN

Überbau:	C 35/45, XC4/XD3/XF4/XM1 Mindestzementgehalt: 320 kg/m³, CEM III Größtkorn /Gesteinskorn: 16 mm
Betondeckungen:	Generell: 4,0 cm
Fundamente:	C 25/30, XC2 Mindestzementgehalt: 320 kg/m³, CEM III Größtkorn /Gesteinskorn: 16 mm
Betondeckungen:	Generell: 4,0 cm
Fahrbahnaufbau	12 cm angenommen

Ing. Büro Josef Widmann, Beratender Ingenieur
Fuchsbühlweg 13; 88097 Eriskirch
Mobil: 0160/8435614
Mail: josef@buero-widmann.de

Bauherr **Stadt Aulendorf**	Proj. Nr.	
	Maßstab	1:20
	Datum	25.01.2019
Bauwerk **Brücke Rugetsweiler**	gez.	J. Widmann
	gepr.	J. Widmann
	ges.	
Bauteil **Schalplanung**	Plan Nr. **SP-1**	Index **a**

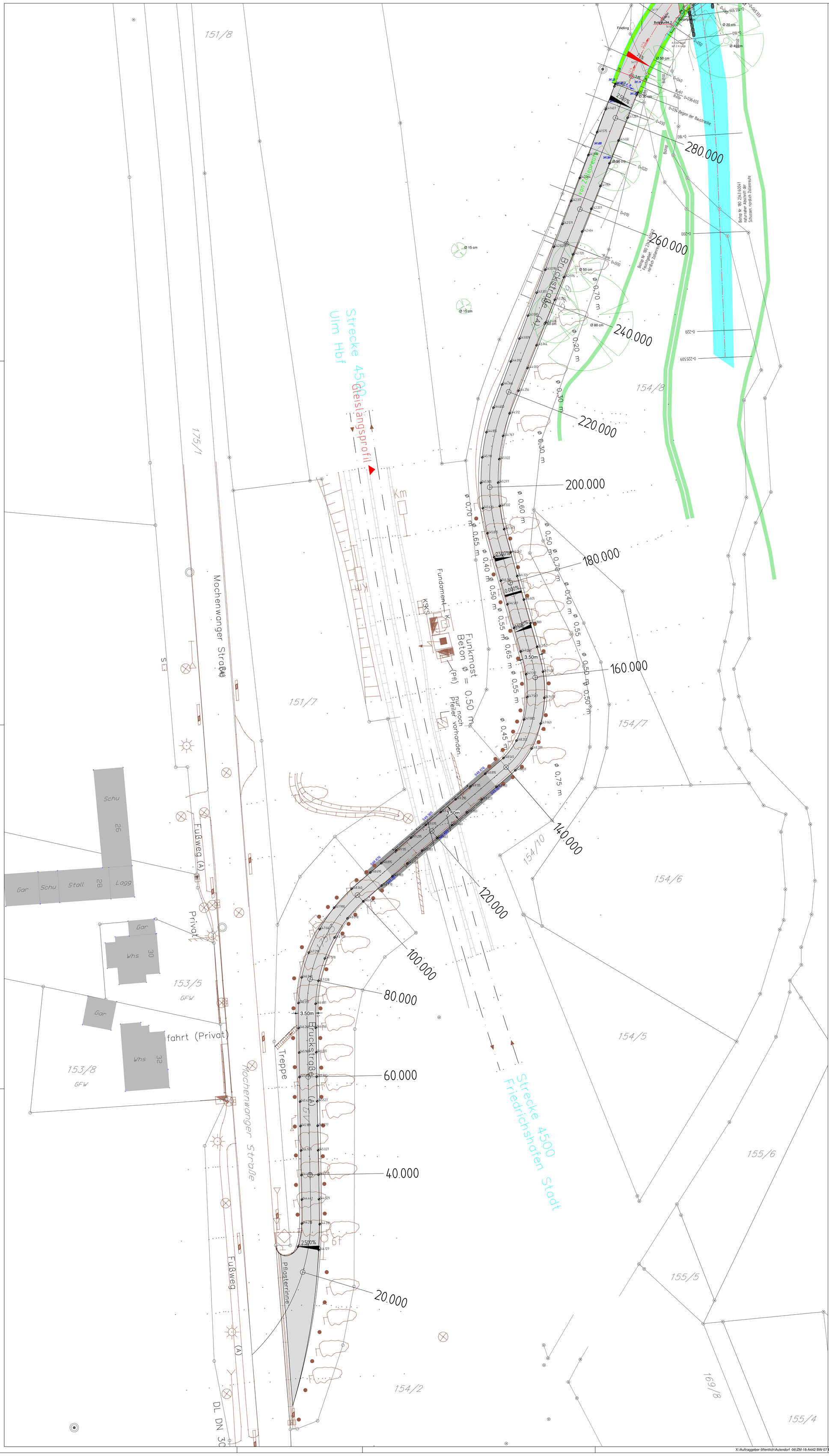

Legende Bestand

- Grenze aus dem Liegenschaftskataster
- Fahrbahnrand (befestigt)
- Fahrbahnrand (unbefestigt)
- Böschung
- Mauer
- Hecke
- Zaun
- Umgrenzung Gebüsch
- Geländelinie
- Schachtdeckel
- Muldeneinlauf
- Wasserschacht
- Verkehrszeichen
- Beleuchtungsmast
- Einlaufschacht
- Pfosten
- Einlaufschacht
- Wasserschieber
- Gaschieber
- Unterflurhydrant
- Überflurhydrant
- First
- Traufe
- Fallrohr
- Festpunkt
- Obstbaum
- Laubbaum
- Busch
- Nadelbaum
- Höhenlinie 1m
- Höhenlinie 0.5m

Nr.	Datum	Zeichen	Inhalt der Änderung

zimmermann & meixner
Ingenieurgesellschaft mbH

STRASSEN- UND VERKEHRSPLANUNG
KANALISATION / KANALSANIERUNG
REGENWASSERBEHANDLUNG
WASSERBAU / HOCHWASSERSCHUTZ
WASSERVERSORGUNG
GARTEN / LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
3D WELT / INGENIEURVERMESSUNGEN
ABFALLWIRTSCHAFTSANLAGEN
SPORT- / FREIZEITANLAGEN
BAULEITPLANUNG
SIGE KOORDINATION

88279 AMTZELL	FOHLENWEIDE 41	TEL.:07520/96666-0	FAX:07520/96666-89	e-MAIL:INFO@ZM-ING.DE
88171 WEILER-SIMMERBERG	KAPFHOLZER WEG 11	TEL.:08387/92336-0	FAX:08387/92336- 9	e-MAIL:INFO@ZM-ING-WEILER.DE
88046 FRIEDRICHSHAFEN	OTTO-LILIENTHAL-STR.4	TEL.:07541/38875-0	FAX:07541/38875-19	e-MAIL:INFO@ZM-ING-FN.DE

Vorhabensträger:
Stadt Aulendorf
Ortsteil Rugetsweiler

STADT AULENDORF

Anlage x
Plan x
Projekt Nr.: ZM-18-A442

Projekt:
BW-07 Bahnbrücke Rugetsweiler
Ersatzneubau

Vorplanung

	Datum	Zeichen
bearbeitet	19.02.2019	mast

Lageplan
Straße 3,50m

M = 1 : 250

Aufgestellt:
Amtzell, den

Vorhabensträger:
Stadt Aulendorf

X:\Auftraggeber öffentlich\Aulendorf -06\ZM-18-A442 BW-07 Bahnbrücke Rugetsweiler - Ersatzneubau\PLANUNG\Entwurf\Entwurf Straße\190213_Schussenbrücke Rugetsweiler_Straßenplanung.dwg Lageplan

STADT AULENDORF

Bürgermeister			**Vorlagen-Nr. 10/110/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 7 Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08
- Vorstellung der Planung
- Freigabe zur Ausschreibung
- Ermächtigung zur Vergabe der Bauarbeiten

Ausgangssituation:
Die Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08 muss aufgrund des unzureichenden Brückenbauwerkszustands erneuert werden.

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 29.01.2018 beschlossen mit der Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08 am Förderprogramm „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken" teilzunehmen.
Die Verwaltung wurde ermächtigt einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken" zum Stichtag 15.04.2018 einzureichen.

Der Förderantrag wurde fristgerecht eingereicht. In der damaligen Entwurfsplanung wurde von einer zweispurigen Straßenbrücke ausgegangen mit einer Gesamtfahrbahnbreite von 5,55 m zwischen den Kappen. Die beidseitigen Kappen haben eine Breite von jeweils 0,75 m. Der Gesamtkostenaufwand wurde mit rd. 389.900 € brutto ermittelt.

Die Förderbewilligung ist am 13.03.2019 erfolgt.

- Gesamtkostenaufwand 389 900 €
- Zuwendungsfähige Kosten 300.000 €
- davon Förderbewilligung 150.000 €
- Eigenkostenanteil Stadt 239.900 €

Dadurch, dass die Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 als Ersatzneubau mit einer einspurigen Fahrbahn beschlossen wurde, ist es zu überlegen, die Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08 ebenfalls als einspurige Straßenbrücke in der gleichen Fahrbahnbreite und Kappenausbildung, analog zur Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07, auszubilden.

Im Falle der Planänderung ist der Förderbescheid anzupassen.

Im Rahmen der Planungen muss ebenfalls über die künftige Fahrbahnbreite der Straße zwischen der Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 und der Schussenbrücke BW 08 entschieden werden.

Das Planungsbüro Zimmermann & Meixner hat für die Rugetsweiler Schussenbrücke BW 08 zwischenzeitlich eine Planungsvariante für einen Ersatzneubau erstellt, mit einer einspurigen Fahrbahn und einer Fahrbahnbreite von 3,5 m.

Die Planung sieht Folgendes vor:

- Ausführung der Widerlager (bewehrter Ortbeton) und des Brückenoberbaus (Stahlbetonplatte aus Ortbeton)
- Fahrbahnbreite: 3,5 m

- Fahrbahnlänge: rd. 9 m
- Beidseitiges Absturzgeländer, (Geländerhöhe ab Fahrbahnoberkante 1,30 m)
- Ein Treppenabgang für Prüfungs- und Unterhaltungszwecke
- Widerlager werden mit Flussbausteine eingefasst um Ausspülungen zu vermeiden

Alternativ können auch folgende Kappenbreiten gewählt werden:

- auf einer Seite 0,75 und auf der anderen Seite 1,25 m
- auf einer Seite 0,50 und auf der anderen Seite 1,25 m
- beidseitig 0,50 m

Den Planungen zugrunde gelegt sind die Bemessungsdaten des gesetzlich vorgeschrieben Hochwassers HQ100 mit einem entsprechenden Freibord.

Die Durchlassbreite für das Gewässer beträgt rd. 7 m.

Aufgrund dessen, dass die Rugetsweiler Schussenbrücke über ein Gewässer führt, wurde vom Büro Zimmermann & Meixner die Antragserstellung auf eine wasserrechtliche Entscheidung erarbeitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis liegt zwischenzeitlich vor.

Die Kosten des Ersatzneubaus mit einer alternativen Fahrbahnbreite von 3,50 m und den verschiedenen Kappenvarianten liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor und werden nachgereicht.

Zeitplan

Die Umsetzung des Ersatzneubaus ist zwingend zeitlich vor der Erneuerung der Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 auszuführen, da die bestehende Rugetsweiler Bahnbrücke BW 07 aufgrund der zu geringen Tragfähigkeit nicht als Baustraße genutzt werden kann.

Ermächtigung zur Vergabe der Bauleistungen:

Aufgrund der Vorgabe, dass die Schussenbrücke im Vorfeld der Bahnbrücke erneuert werden muss, muss die Ausschreibung der Bauarbeiten und die damit verbundene Vergabe der Bauarbeiten zeitnah erfolgen. Um nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse zeitnah den Auftrag erteilen zu können und nicht an einen Sitzungstermin gebunden zu sein, schlägt die Verwaltung vor, dass der Bürgermeister ermächtigt wird die Bauarbeiten zu vergeben, sofern das Ausschreibungsergebnis nicht mehr als 10 % von der Kostenberechnung abweicht.

Finanzierung:

Für die Maßnahme wurde im Haushaltsplan 2019 unter der Haushaltsstelle 2.6300.969083 ein Betrag von 50.000,00 € eingestellt. Weitere 500.000,00 € wurden in der Finanzplanung für das Jahr 2019 eingestellt. Mit dieser nun deutlich günstigeren Ausführungsvariante werden diese Mittel in 2020 nicht in voller Höhe benötigt. Die Ausführung der Maßnahme wird in das Jahr 2020 vorgezogen. Da es sich hierbei nur um eine zeitliche Verschiebung handelt, muss die Rücklagenentnahme hierfür dann entsprechend bereits in 2019 erfolgen, sofern sich bis zum Jahresabschluss 2019 keine anderweitige Haushaltsverbesserung ergibt.

Der Gemeinderat berät über die Ausführungsart des Brückenersatzbaus und legt die Ausführungsvariante fest.

Das Büro Zimmermann & Meixner wird bei der Sitzung die Planung vorstellen und steht für Fragen zur Verfügung.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Ausführungsvariante und gibt die Planung zur Ausschreibung frei.

2. Der Bürgermeister wird zur Vergabe der Bauleistungen ermächtigt, sofern das Ausschreibungsergebnis nicht mehr als 10 % von der Kostenberechnung abweicht.

3. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erteilt die Zustimmung zur Leistung einer

überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.6300.969083 "Gemeindestraßen, Brücke BW 8 Schussenbrücke Rugetsweiler". Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage, sofern sich bis zum Jahresabschluss 2019 keine anderweitige Haushaltsverbesserung ergibt.

Anlagen:
Planunterlagen

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☒ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.03.2019

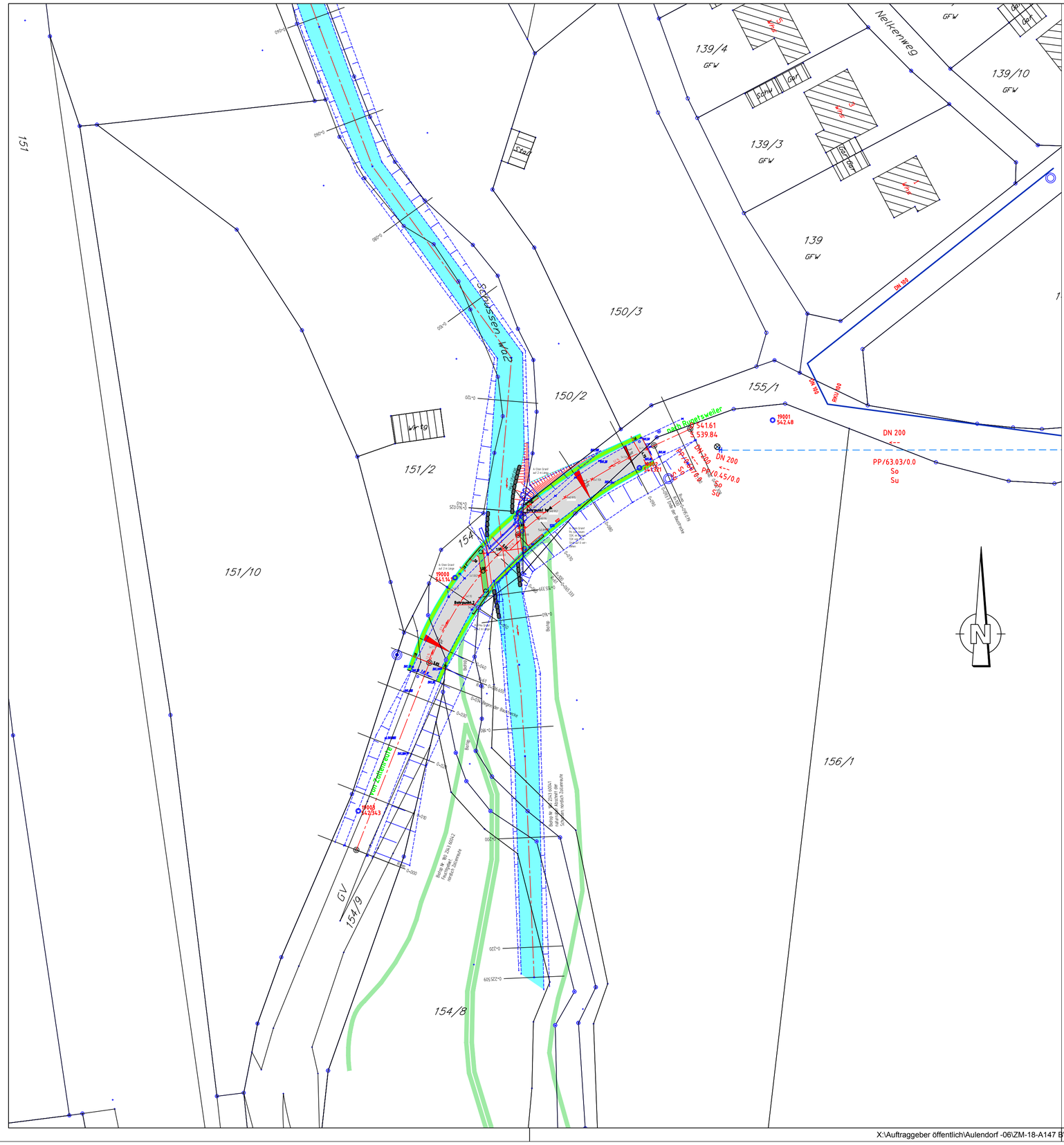

Nr.	Datum	Zeichen	Inhalt der Änderung
			Vorabzug

HÖHENSYSTEM:
- ☐ DHHN2016 (HST170)
- ☐ DHHN92 (HST160)
- ☐ DHHN12 (HST130)
- ☐ örtlicher Kanalbestand
- ☐ Lokal

LAGESYSTEM:
- ☐ Gauß-Krüger
- ☐ UTM
- ☐ Lokal

zimmermann & meixner
Ingenieurgesellschaft mbH

STRASSEN- UND VERKEHRSPLANUNG
KANALISATION / KANALSANIERUNG
REGENWASSERBEHANDLUNG
WASSERBAU / HOCHWASSERSCHUTZ
WASSERVERSORGUNG
GARTEN / LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
3D WELT / INGENIEURVERMESSUNGEN
BRÜCKENBAU / -SANIERUNGEN
SPORT- / FREIZEITANLAGEN
BAULEITPLANUNG
SIGE-KOORDINATION

88279 AMTZELL	FOHLENWEIDE 41	TEL.:07520/96666-0	FAX:07520/96666-89	e-MAIL:INFO@ZM-ING.DE
88171 WEILER-SIMMERBERG	KAPFHOLZER WEG 11	TEL.:08387/92336-0	FAX:08387/92336- 9	e-MAIL:INFO@ZM-ING-WEILER.DE
88046 FRIEDRICHSHAFEN	OTTO-LILIENTHAL-STR.4	TEL.:07541/38875-0	FAX:07541/38875-19	e-MAIL:INFO@ZM-ING-FN.DE

Vorhabensträger:
Landkreis Ravensburg
Gemeinde Aulendorf
Ortsteil Rugetsweiler

STADT AULENDORF

Anlage 2
Plan 3
Projekt Nr.: ZM-18-A147

Projekt:
Brücke ü.d. Schussen bei
Rugetsweiler BW08

Ausführung Bauwerksplan

	Datum
bearbeitet	23.10.2018

Lageplan

M = 1 : 500

Aufgestellt:
Amtzell, den 23.10.2018
i.A.

Vorhabensträger:

X:\Auftraggeber öffentlich\Aulendorf -06\ZM-18-A147 BW 08 Schussenbrücke bei Rugetsweiler Vorarbeiten z. Ersatzneubau\PLANUNG\Anträge\Wasserrecht\02.3_Lageplan.dwg 02.3_Lageplan_650x500

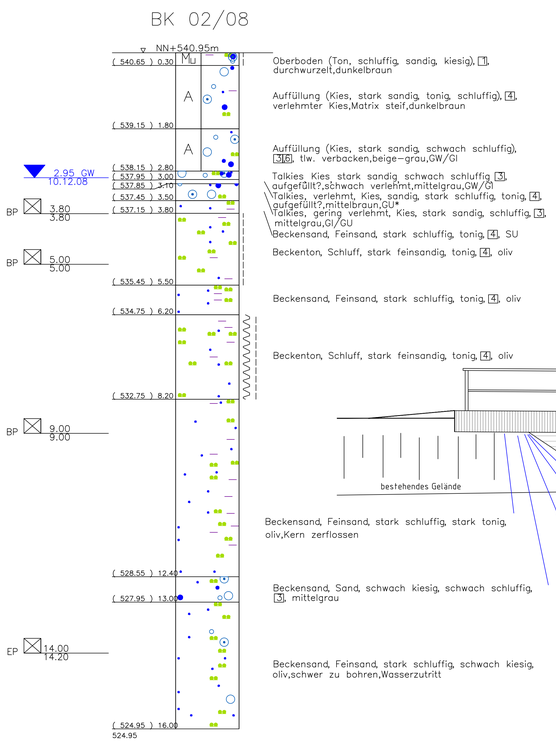

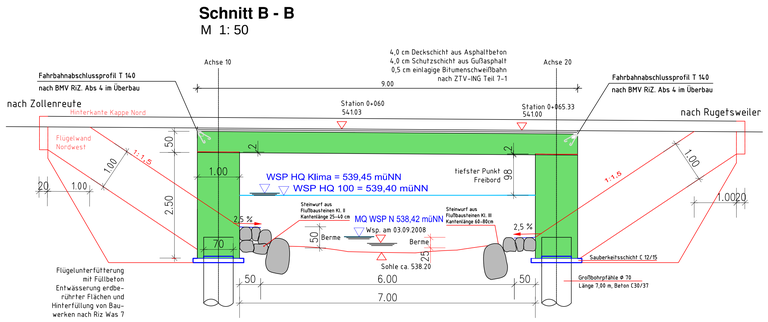

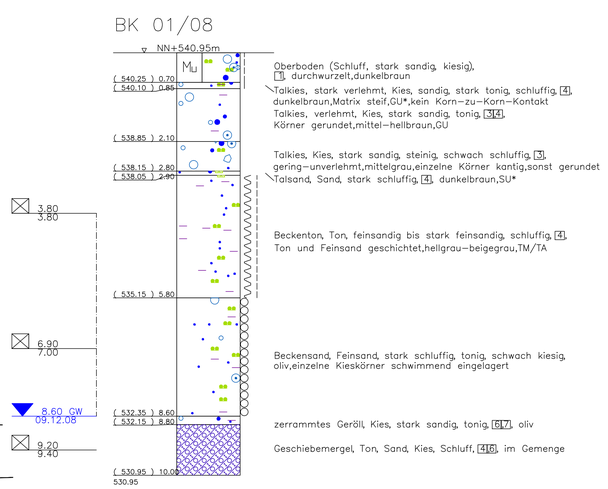

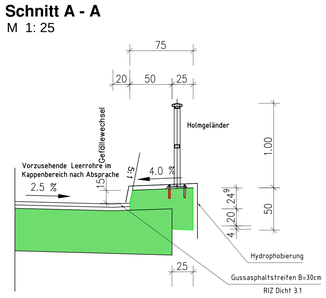

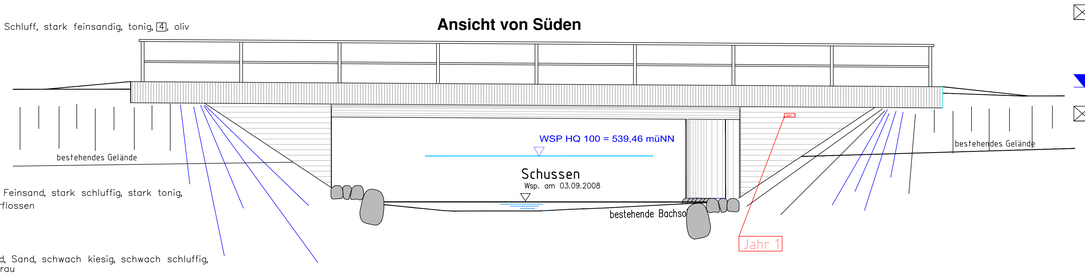

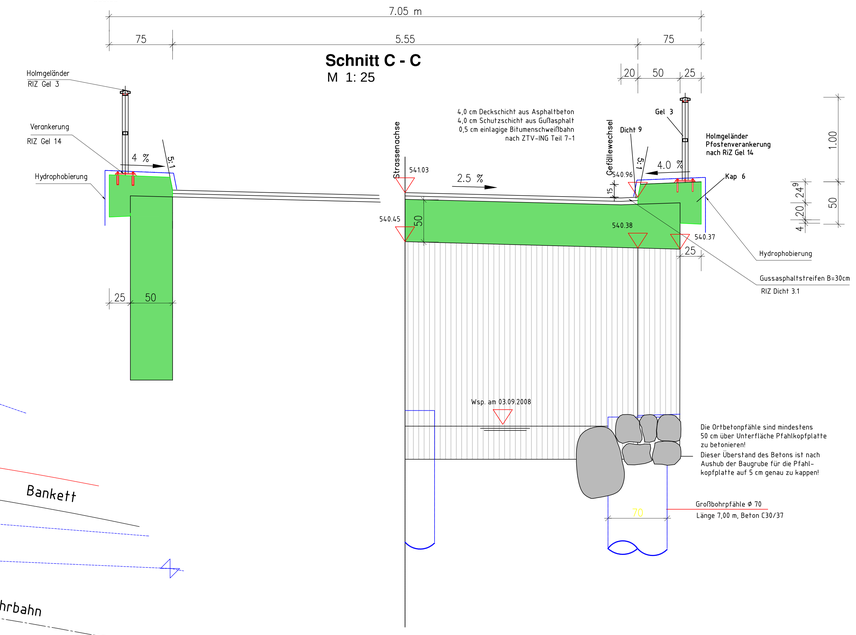

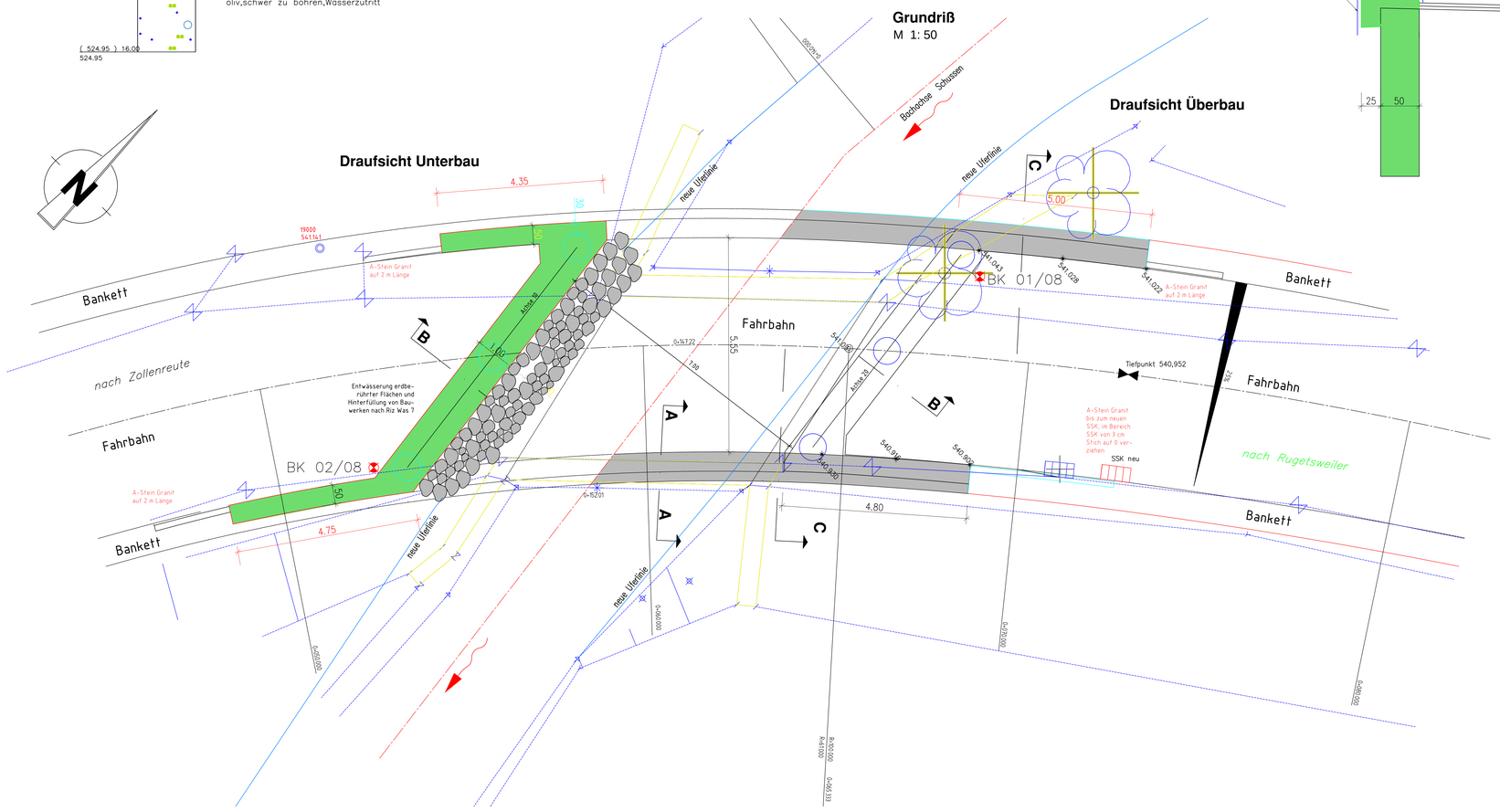

Nr.	Datum	Zeichen	Inhalt der Änderung
			Vorabzug

HOHENSYSTEM: ☐ DHHN2016 (HST170) ☐ DHHN92 (HST160) ☐ DHHN12 (HST130) ☐ örtlicher Kanalbestand ☐ Lokal

LAGESYSTEM: ☐ Gauß-Krüger ☐ UTM ☐ Lokal

zimmermann & meixner Ingenieurgesellschaft mbH

STRASSEN- UND VERKEHRSPLANUNG
INGENIEURBAUWERKE ABFALLWIRTSCHAFT
REGENWASSERBEWIRTSCHAFTUNG
WASSERBAU / HÖCHWASSERSCHUTZ
VERMESSUNG / GEOINFORMATIONEN
GARTEN- LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
3D MELT / INGENIEURVERMESSUNGEN
BAUÜBERWACHUNG / BAUSTELLEN
SPORT- / FREIZEITANLAGEN
BAUPHYSIK / BRANDSCHUTZ
SIGE-KOORDINATION

88279 AMTZELL, FCHLENWIEDE 41, TEL. 07520/96666-0, FAX 07520/96666-89, e-MAIL INFO@ZM-ING.DE
88171 WEILER-SIMMERBERG, KAPFHOLZER WEG 11, TEL. 08387/92336-0, FAX 08387/92336 - 9, e-MAIL INFO@ZM-ING-WEILER.DE
88046 FRIEDRICHSHAFEN, OTTO-LILIENTHAL-STR. 4, TEL. 07541/38875-0, FAX 07541/38875-19, e-MAIL INFO@ZM-ING-FN.DE

Vorhabensträger:
Landkreis Ravensburg
Gemeinde Aulendorf
Ortsteil Rugetsweiler

STADT AULENDORF

Anlage 2
Plan 4
Projekt Nr.: ZM-18-A147

Projekt:
Brücke ü.d. Schussen bei
Rugetsweiler BW08

Ausführung Bauwerksplan

	Datum
bearbeitet	23.10.2018

Bauwerksplan Brücke

M = 1 : 50

Aufgestellt:
Amtzell, den 23.10.2018

Vorhabensträger:

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			**Vorlagen-Nr. 40/388/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 8 **Tiefbauarbeiten - Ausschreibungen**
1. Baugebiet Laurenbühl II, 3. Änderung - Erschließungsarbeiten
2. Gefahrenabwehr Starkniederschlagsereignisse im Bereich Bühlstraße und Zollenreuter Fußweg
3. Waldkiesweg Schussentobel - Aufhebung der Ausschreibung

Ausgangssituation:
Durch das Ingenieurbüro Kapitel wurden folgende geplante Tiefbauarbeiten ausgeschrieben:

Erschließung von zwei Bauplätzen im Baugebiet Laurenbühl II, 3. Änderung
Der Gemeinderat hat am 06.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Grundsatzbeschuss zur Erschließung von zwei Bauplätzen im Baugebiet Laurenbühl II - gemäß der 3. Änderung - im südlichen Bereich der Heinestraße auf dem ehemaligen südlichen Spielplatz gefasst.

Gefahrenabwehr Starkniederschlagsereignisse im Bereich Bühlstraße/Altshauser Straße
Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 21.02.2018 in öffentlicher Sitzung die Umsetzung der Schutzmaßnahme im Bereich Bühlstraße/Altshauser Straße, mit rd. 30.000 € beschlossen. Des Weiteren wurde die Rückhaltung der öffentlichen Niederschlagswässer, insbesondere im Bereich der Hasengärtlestraße/Allewindenstraße im Bereich des Grundstücks Zollenreuter Straße 7, mittels Neuherstellung zusätzlicher Straßenentwässerungseinrichtungen mit rd. 30.000 € beschlossen.

Für die Erschließung von zwei Bauplätzen im Baugebiet Laurenbühl und für die Gefahrenabwehr von Starkniederschlagsereignissen im Bereich der Bühlstraße/Altshauser Straße haben vier Baufirmen das Leistungsverzeichnis abgeholt.

Am 27.03.2018 hat die Angebotseröffnung im Rathaus der Stadt Aulendorf stattgefunden.
Zur Angebotseröffnung hat jedoch keine Firma ein Angebot abgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ausschreibung formal aufzuheben und im Juni 2019 eine erneute Ausschreibung in Form einer beschränkten VOB-Ausschreibung, mit einer Vorgabe der Maßnahmenumsetzung bis November 2019 bzw. ggf. Frühjahr 2020 durchzuführen.

Straßenbauarbeiten im Ortsteil Zollenreute - Waldkiesweg Schussentobel
Der Gemeinderat hat am 13.02.2017 in öffentlicher Sitzung den Grundsatzbeschuss zur Durchführung der Sanierung des maroden Waldkiesweges im Schussentobel bei Zollenreute beschlossen.
Am 17.01.2018 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik die Verwaltung ermächtigt einen Förderantrag im Rahmen der Weggrundinstandsetzung nach Schadensereignissen zu stellen.
Im Ausschuss für Umwelt und Technik wurde am 10.10.2018 abschließend die Ausführungsvariante V 2.0 „Belassen der alten Trasse, nur mit Optimierung der Entwässerungssituation" beschlossen.

Die Förderzustimmung wurde, mit 50 % der anrechenbaren Baukosten, am 20.12.2018 über 13.500 € erteilt.

Im Rahmen der Ausschreibung des Leistungsverzeichnisses für die Erneuerung des Waldkiesweges wurde die Bauzeit als wählbar zwischen April bis September 2019 vorgegeben,

um den Baufirmen eine möglichst variable Bauausführung zu ermöglichen.

Für die Erneuerung des Waldkiesweges im Schussentobel haben drei Firmen das Leistungsverzeichnis abgeholt.

Das Ingenieurbüro Kapitel, Bad Schussenried hat das Angebot geprüft.

Der Angebotspreis liegt bei brutto 170.542,08 € und ist gegenüber der Kostenberechnung vom 12.10.2018 von rd. € 80.000 € (reine Baukosten, ohne Ingenieurleistungen) um 90.500 € höher als die Kostenberechnung.

Die Wertung des Angebots hat ergeben, dass ein unangemessen hoher Angebotspreis vorliegt.

Im Vergleich der vorgelegten Angebotspreise mit hierzu derzeit marktüblichen Preisen liegen erhebliche Abweichungen von bis zu 50 % und mehr nach oben vor.

Die Bieterfirma hat darauf hingewiesen, dass es sich um eine nicht ganz einfach auszuführende Maßnahme handelt, was bei der Kostenschätzung nach Auffassung der Bieterin nicht genügend gewürdigt wurde. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass auch bei einer erneuten Ausschreibung mit einem höheren Ergebnis zu rechnen ist. Ebenso hat die Bieterfirma darauf hingewiesen, dass bei einer Aufhebung der Ausschreibung in einer Nachverhandlung eventuell über einen Nachlass bei einer Ausführungsverschiebung ins Frühjahr 2020 verhandelt werden kann. Außerdem hat die Sie mitgeteilt, dass bei einer Aufhebung eventuelle Ansprüche hieraus rechtlich prüfen zu lassen.

Hierzu ist zu vermerken, dass bei der Aufstellung der Kosten, die erschwerten Bedingungen in der Örtlichkeit, sowie bei der Art der Bauausführung und in der Baustellenabwicklung berücksichtigt wurden. Trotzdem sind die Angebotspreise erheblich über den Preisen der Kostenberechnung und somit nicht angemessen.

Im vorliegenden Fall ist der Angebotspreis um rd. 113 % höher als die durchschnittlichen marktüblichen Preisannahmen in der Kostenberechnung und somit erheblich zu hoch. Das Angebot wird deshalb von der Wertung ausgeschossen und die Ausschreibung aufgehoben.

Von Seien der Verwaltung vorgeschlagen, die Ausschreibung gemäß § 17 Abs. (1) 3., wegen anderen schwerwiegenden Gründen aufzuheben und im August 2019 nochmals mit einer verlängerten Bauzeit (Fertigstellung Ende 2019 oder Frühjahr 2020) in Form einer Beschränkten Ausschreibung auszuschreiben.

Beschlussantrag:

1. Die Ausschreibungen zu den o.g. Baumaßnahmen werden aufgehoben.
2. Die Maßnahmen werden erneut beschränkt ausgeschrieben.

.

Anlagen:

Wertung LV 2 (vertraulich)

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.03.2019

STADT AULENDORF

Bürgermeister			**Vorlagen-Nr. 10/108/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 9 **Antrag der kath. Kirchengemeinde auf Bezuschussung der Sanierungskosten für die Kapelle "Mutter Gottes" in Aulendorf-Blönried**

Ausgangssituation:
Aufgrund des baulichen Zustandes ist eine Instandsetzung der Kapelle „Mutter Gottes" in Aulendorf-Blönried von der katholischen Kirchengemeinde geplant. Die Kostenschätzung (Stand November 2017) beläuft sich auf 88.900 €/brutto, einschl. Nebenkosten. Bei der Kapelle „Mutter Gottes" in Aulendorf-Blönried handelt es sich um ein eingetragenes Denkmal.

Im Bereich der Nordostseite der Kapelle sind Feuchtigkeitsschäden festzustellen. Die Hölzer im Dachraum sind durch Fäulnis stark geschädigt. Ursächlich hierfür ist vermutlich die defekte Vermörtelung der Gratziegel sowie auch defekte Gratziegel selber. Die Holzschäden im Dach- und Deckentragwerk sind durch einen Restaurator im Zimmererhandwerk instand zu setzen. Eine Bekämpfung von Holzschädlingen ist durchzuführen. Das Fundamentmauerwerk ist freizulegen und abzudichten. Ebenso sind Rissverpressarbeiten erforderlich.

Die Denkmalpflege im Landkreis Ravensburg bezuschusst die Maßnahme mit 4 % der Gesamtkosten. Voraussetzung der Bezuschussung durch die Denkmalpflege des Landkreises Ravensburg ist, dass sich die bürgerliche Gemeinde in mindestens gleicher Höhe an den Sanierungskosten beteiligt.

Die Kapelle „Mutter Gottes" ist für die Bürgerinnen und Bürger in Blönried ein religiöses Zentrum, welches in besonderen Situationen Kraft und Zusammenhalt verleiht.

Die katholische Kirchengemeinde hat mit Schreiben vom 24.09.2018 einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten (8.890 €) beantragt. Damit die katholische Kirchengemeinde einen entsprechenden Zuschuss bei der Kreisdenkmalpflege auf Förderung der Maßnahme stellen kann, ist eine Mindestförderung in Höhe von 4 % der Gesamtkosten (3.556 €) erforderlich. Der Antrag der katholischen Kirchengemeinde liegt der Beratungsvorlage bei.

In der Gemeinderatssitzung am 26.09.2016 hat der Gemeinderat einem Antrag der katholischen Kirchengemeinde auf Bezuschussung der Sanierungsarbeiten an der Hohkreuzkapelle und der Restaurierungsmaßnahmen bei den Kreuzwegstationen und einem Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten (17.780 €) zugestimmt.

Beschlussantrag:
Die Stadt Aulendorf gewährt für die Sanierung der Kapelle „Mutter Gottes" in Aulendorf-Blönried einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten (8.890 €).

Anlagen: Antrag der katholischen Kirchengemeinde

Beschlussauszüge für
☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.03.2019

STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth	**Vorlagen-Nr. 10/390/2016/1**

Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 10 Netzwerk Fairtrade-Town Aulendorf
- Antrag zur Bewerbung der Stadt Aulendorf für den Titel "Fairtrade-Stadt"

Ausgangssituation:
Im Rahmen eines „Fairtrade-Informationsabends" hat sich auf Initiative des BUND Aulendorf das Netzwerk „Fairtrade-Town Aulendorf" gebildet. Das Netzwerk „Fairtrade Town Aulendorf" beantragt, dass sich die Stadt Aulendorf als Fairtrade-Town" bewirbt.

Die Teilnehmer und Unterstützer können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden.

Für den Titel „Fairtrade-Town" muss eine Kommune nachweislich fünf Kriterien erfüllen, die das Engagement für den Fairen Handel in allen Ebenen einer Kommune widerspiegeln.

- Ratsbeschluss
- Steuerungsgruppe
- Fairtrade Produkte im Sortiment
- Zivilgesellschaft
- Medien

1. Ratsbeschluss:
   Der Ratsbeschluss sollte mindestens folgende Formulierung enthalten: „Die Stadt Aulendorf beschließt an der Fairtrade-Town Kampagne und den Titel „Fairtrade-Town" anzustreben. Hierzu sollen die fünf Kriterien der Fairtrade-Town Kampagne erfüllt werden.

   Bei allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, sowie im Bürgermeisterbüro wird fair gehandelter Kaffee und ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet."

2. Steuerungsgruppe:
   Die Steuerungsgruppe koordiniert die Aktivitäten vor Ort, ist die treibende Kraft und dient der Vernetzung innerhalb der Kommune. Sie besteht aus mindestens drei Personen aus den Bereichen:

   - Städtische Verwaltung/Politik
   - Einzelhandel, Vertreter des Sozialladens oder aus der Gastronomie
   - Eine Welt, Zivilgesellschaft

3. Fairtrade-Produkte im Sortiment
   In den lokalen Einzelhandelsgeschäften und bei Floristen sowie in Cafés und Restaurants werden mindestens zwei Produkte aus Fairem Handel angeboten. Wie viele Einzelhandelsgeschäfte und Gastronomiebetriebe sich beteiligen müssen ergibt sich aus der Einwohnerzahl. Bei Kommunen mit 10.000 Einwohnern müssen vier Geschäfte sich beteiligen.

4. Zivilgesellschaft
   Produkte aus Fairem Handel werden in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen verwendet. Darüber hinaus werden Bildungsaktivitäten zum Thema Fairer Handel umgesetzt, oft im Rahmen weiterer Kampagnen von Trans Fair.

   Bei einer Einwohnerzahl unter 200.000 muss jeweils eine Schule, ein Verein oder eine Kirche gewonnen werden.

5. Medien
   Die lokalen Medien berichten über die Aktivitäten zum Thema Fairtrade in Ihrer Kommune. Pro Jahr sollen mindestens vier Artikel erscheinen, bei denen die Kampagne thematisiert wird. Hierbei zählen nicht nur Printmedien, sondern auch die Veröffentlichung von Online-Artikeln.

Nach zwei Jahren wird überprüft, ob noch alle Kriterien erfüllt sind und der Titel „Fairtrade-Town" noch gültig ist. Hierfür muss über den Stand der Kriterien berichtet werden. Die Steuerungsgruppe erhält rechtzeitig eine Erinnerungsmail mit den nötigen Informationen zur Titelerneuerung.

Bereits in 2016 wurde von der BUS-Fraktion ein entsprechender Antrag zur Bewerbung der Stadt Aulendorf für den Titel „Fairtrade-Stadt" im Gemeinderat der Stadt Aulendorf beraten. In der Gemeinderatssitzung am 27.06.2016 hat der Gemeinderat mehrheitlich dem Antrag nicht zugestimmt.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag der Steuerungsgruppe zuzustimmen.

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Aulendorf nimmt an der Fairtrade-Town Kampagne teil und strebt den Titel „Fairtrade-Town" an. Hierzu sollen die fünf Kriterien der Fairtrade-Town Kampagne erfüllt werden.

2. Bei allen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie bei Besprechungen wird fair gehandelter Kaffee und ein weiteres Produkt aus fairem Handel verwendet.

Anlagen:
Unterschriftenliste

Beschlussauszüge für ☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.03.2019

Netzwerk Fairtrade-Town Aulendorf
c/o BUND-Aulendorf

An die
Stadtverwaltung Aulendorf
Hauptstraße
88326 Aulendorf

Aulendorf im Januar 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burth,
sehr geehrte Gemeinderäte,

wir bitten Sie hiermit, dass die Stadt Aulendorf den Beschluß fasst, sich als Fairtrade-Town zu bewerben. 4 der 5 Kriterien wurden bereits erfüllt. Weitere Infos beim www.fairtrade-town.de

	Vor- und Zuname	Institution / Verein / Unternehmen	Unterschrift
1	Jutta Sittkus / Traudel Cleß	Ökumenischer Sozialzentrum e.V	Jutta Sittkus Traudel Cleß
2	Wolfg. Dannenberg	Bürger	
3	Simon Dannenberg	Bürger	S. Dannenberg
4	Andrea Dannenberg	"	A Dannenberg
5	Christa Magamer	Ev. Kirchengemeinde Thomas	Ch. Magamer
6	Werner Leser	Bäckerei Leser	W.
7	Christof Denz	Schule am Schlosspark	
8	Edgar Raisch	Frischemarkt Raisch	
9	Martin J. Wöbel	Gemeinderat	
10	Gebhard Reckerzügl	Kath. Kirchengemeinde	Reckerzügl
11	Rita Dittrich	Kath. Kirchengemeinde	R. Dittrich
12	Margit Angele	"	M. Angele
13	Georg Jüngermann	Bürger	

Netzwerk Fairtrade-Town Aulendorf
c/o BUND-Aulendorf

An die
Stadtverwaltung Aulendorf
Hauptstraße
88326 Aulendorf

Aulendorf im Januar 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burth,
sehr geehrte Gemeinderäte,

wir bitten Sie hiermit, dass die Stadt Aulendorf den Beschluß fasst, sich als Fairtrade-Town zu bewerben. 4 der 5 Kriterien wurden bereits erfüllt. Weitere Infos beim www.fairtrade-town.de

	Vor- und Zuname	Institution / Verein / Unternehmen	Unterschrift
1	Irmgard Vogt-Fs	BUND	I. Vogt-Fs
2	Princess Reyn	Mehrhaus Scheffold	
3	Tobias Dreher	Edeka Sigmund	
4	Flo Angele	HGV	Flo Angele
5	Bruno Sing	BUND-Aulendorf	
6	OLIVER SPÄHN	RAD	Spähn
7	Klaus Schneiderhan	Studienkolleg St. Johann	K. Schneiderhan
8			
9			
10			
11			
12			
13			

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			**Vorlagen-Nr. 40/384/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 11 Vorkaufsrechtssatzung Geltungsbereich Parkanlagen

Ausgangssituation:
Aus den Ergebnissen des ISEK und dem derzeitigen Prozess der Rahmenplanung werden stadträumliche und landschaftsplanerische Entwicklungsperspektiven für die Stadt Aulendorf erarbeitet.
Die historischen Parkanlagen Aulendorfs sind schützenswerte Räume im Hinblick auf den Denkmalschutz und die Qualität des Stadtraums, aber auch die Erlebbarmachung der Topographie Aulendorfs und den Übergang in die Landschaft.

Die Parkanlagen sollen erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Für die Planungen hierzu werden derzeit Büros für Landschaftsplanung angefragt.

In den Parkanlagen des Hofgartens und Stadtpark sind Private Grundstücke vorhanden. Hier soll mit der Sicherung des Vorkaufsrechts Entwicklungen gesteuert werden können, die gegen die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen stehen und geplante städtebauliche Maßnahmen umsetzbar werden.

Die Stadt Aulendorf beabsichtigt die vorhandenen Parkanlagen Stadtpark, Hofgarten und Schlossgarten zu sichern, entwickeln und zu stärken. Ziel ist es die vorhandenen Parkanlagen in eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Nachverdichtung der Innenstadt einzubinden. Für eine Entwicklung zugunsten einer hohen park- und landschaftsplanerischen sowie stadträumlichen Qualität und der Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum zieht die Stadt Aulendorf den Ankauf notwendiger Grundstücke im Einzugsbereich der Parkanlagen daher in Betracht.

Die Gemeinde kann sich, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, über § 25 Abs. 1 Nr. 2 (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken sichern. Hierfür soll eine entsprechende Satzung erlassen werden. Der Zweck dieser Satzung ist eine innerstädtische Entwicklung zugunsten einer hohen park- und landschaftsplanerischen sowie stadträumlichen Qualität und die Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke innerhalb der Parkanlagen, die in privatem Eigentum sind. Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) und in der Grundstücksauflistung (Anlage 2) benannt und sind Bestandteile dieser Satzung.

Zu Sicherung und Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat den Beschluss der Vorkaufsrechtssatzung Parkanlagen.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat beschließt die Vorkaufsrechtssatzung für die Parkanlagen zur Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Anlagen:
- Satzungstext
- Anlage 1 Geltungsbereich Lageplan
- Anlage 2 Auflistung Flurstücksnummern erfasster Grundstücke

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.03.2019

Anlage 2

Zur Vorkaufssatzung Parkanlagen:

818 /1

824/4

824/5

824/3

822/19

826/24

826

4

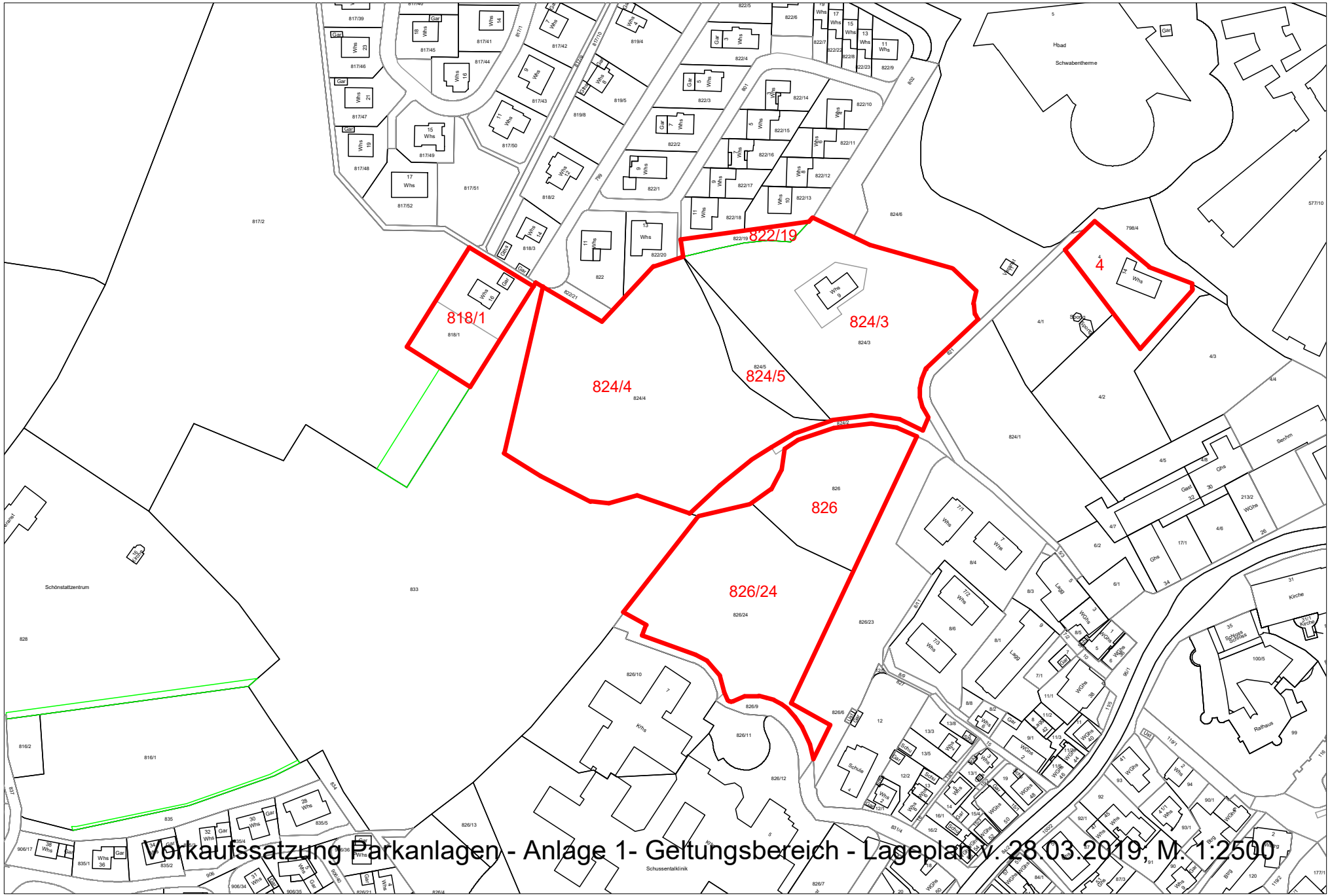

Vorkaufssatzung Parkanlagen - Anlage 1- Geltungsbereich - Lageplan v. 28.03.2019, M. 1:2500

Satzung

der Stadt Aulendorf
über das **besondere Vorkaufsrecht** nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches

Die Stadt Aulendorf erlässt aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 72; 10.11.2017 S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI S. 582, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBI. S. 221) durch Beschluss des Gemeinderats vom 08.04.2019 folgende Satzung:

Präambel

Die Stadt Aulendorf beabsichtigt die vorhandenen Parkanlagen Stadtpark, Hofgarten und Schlossgarten zu sichern, entwickeln und zu stärken. Ziel ist es die vorhandenen Parkanlagen in eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Nachverdichtung der Innenstadt einzubinden. Für eine Entwicklung zugunsten einer hohen park- und landschaftsplanerischen sowie stadträumlichen Qualität und der Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum zieht die Stadt Aulendorf den Ankauf notwendiger Grundstücke im Einzugsbereich der Parkanlagen in Betracht.

§ 1
Satzungszweck

(1) Für eine innerstädtische Entwicklung zugunsten einer hohen park- und landschaftsplanerischen sowie stadträumlichen Qualität und zur Sicherung der Parkflächen für den Stadtraum steht der Stadt Aulendorf im Geltungsbereich gem. § 2 ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an den unbebauten und bebauten Grundstücksflächen zu.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet, in dem die Stadt Aulendorf das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan i.d.F. vom 22.03.2019 und umfasst alle Grundstücke innerhalb des rot eingefärbten Bereichs in **Anlage 1**. Ergänzend sind sämtliche von der Vorkaufssatzung erfassten Grundstücke in **Anlage 2** aufgelistet.

(2) Der Lageplan **(Anlage 1)** und die Grundstücksauflistung **(Anlage 2)** sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkungen

Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Aulendorf, den 09.04.2018

Matthias Burth
Bürgermeister

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			**Vorlagen-Nr. 40/385/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 12 Personalaufstockung im Bereich Stadtbauamt

Ausgangssituation:
Das Stadtbauamt mit den Aufgabenbereich Bauangelegenheiten, Bauberatung und Bauleitplanung, Hochbauverwaltung, Tiefbauverwaltung und Liegenschaftsverwaltung einschließlich der Verwaltung des Betriebshofes und der Hausmeister ist mit 6,0 Stellen besetzt.

In einer von der Organisationstruktur vergleichbaren Nachbargemeinde (8.700 Einwohner, Baurechtszuständigkeit beim Landratsamt) sind derzeit 7,3 Stellen für die gleichen Aufgabenstellungen im Bauamt vorhanden.

Hochgerechnet auf rd. 10.300 Einwohner bei der Stadt Aulendorf würde dies einem Stellenanteil von 8,6 Stellen im Bereich des Stadtbauamtes bedeuten.

Die Aufgabenerledigung im Bauamt im Bereich Bauverwaltung ist derzeit nicht zufriedenstellend zu erfüllen. Notwendige Verfahren benötigen neben einem Ansprechpartner vor allem Personen, die diese voranbringen und verantwortlich umsetzen.
Mit den Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen, die im Hochbau in den nächsten Jahren anstehen, ist auch hier die Kapazitätsgrenze überschritten.
Derzeit stehen mehrere komplexe und zeitaufwändige Bauleitplanungsverfahren an, die nicht zeitnah umgesetzt werden können.

Neben den eingeplanten Maßnahmen kommen unter dem Jahr zudem ständig viele unvorhergesehene Aufgaben und Anforderungen hinzu. Die Aufgabenerledigung kann derzeit auch mit einem großen zeitlichen Engagement der Mitarbeiter des Stadtbauamtes nicht mehr zeitnah bewältigt werden. Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten und Ausgaben im Baubereich werden auch in den kommenden Jahren den städtischen Haushalt dominieren.

Für eine verantwortliche Struktur im Bauamt ist es erforderlich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtbauamtes auch Urlaubs- und Krankheitsvertretungen übernehmen können. Kenntnisse der jeweiligen Aufgabenbereiche müssen bei mehr als einer Person im Bauamt vorhanden sein, um sinnvolle Vertretungen übernehmen zu können. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss es möglich sein, den ihnen zustehenden Jahresurlaub innerhalb des Kalenderjahres nehmen zu können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hoch- und Tiefbauverwaltung sind seit längerer Zeit an ihre Kapazitätsgrenze angelangt.

Im Bereich des Tiefbaus konnte ab Mitte 2018 ein weiterer Mitarbeiter gewonnen werden. Mit ihm ist der Bereich Tiefbau zur Bewältigung der großen Aufgabenfülle und der Arbeitsrückstände derzeit akzeptabel aufgestellt.

Auch bei der Amtsleitung können die Aufgaben innerhalb der regulären Arbeitszeit nicht erledigt werden.

Daher soll das Bauamt mit 1,5 Stellen zeitnah personell aufgestockt werden. Die Stellen sollen als Voll- oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Für die verantwortliche Bearbeitung der Aufgaben ist die Qualifikation der Stellenbewerber als Architekt/-in sowie gehobener Verwaltungsdienst erforderlich.

Aufgaben und vorstellbare Aufteilung

Architekt/-in:

- Bearbeitung von Bauanträgen, Vorbereitung der Gremienentscheidungen
- Beratung von Bauherren und Bürgern
- Hochbauaufgaben
- Bauherrenfunktion
- Betreuung städt. Anlagen
- Energie- und Klimaschutz, eea-Prozess
- Ausschreibungen
- Ökokontomaßnahmen
- Erstellung von Sitzungsvorlagen

Verwaltungswirt/-in:

- Bauleitplanung Verfahrensbetreuung
- Lärmaktionsplanung
- Mobilitäts- und Verkehrskonzepte
- Breitbandversorgung
- Vertragswesen
- Sonderaufgaben (E-Vergabe, Digitalisierung, Geographische Informationssysteme)
-

Es ist beabsichtigt die Aufgaben im Bauamt aufzuteilen, um klare Zuständigkeiten und effektive Aufgabenerledigung sicher zu stellen.
Dennoch muss anhand des Bewerberfeldes, ausgehend von Qualifikation und Arbeitszeit, in Abstimmung mit Bauamtsleitung und Stellvertretung, die genauen Zuständigkeiten angepasst werden.

Für den Bereich Energie- und Klimaschutz mit einem geschätzten Arbeitsumfang von 20 – 30 % könnte die Einstellung eines Klimaschutzmanagers erwogen werden.
Die Empfehlung der Verwaltung ist jedoch die Einrichtung der zu besetzenden Stellen unabhängig von Aufgabenstellungen des Klimaschutzes vorzunehmen, um unbefristet Arbeitsplätze anbieten zu können.

Die Stellen könnten nach TVÖD 10/11 und in A 10 ausgewiesen werden.

Beschlussantrag:

1. Für den Bereich des Stadtbauamtes erfolgt eine Personalaufstockung mit einem Stellenumfang von 2 Stellen (Zeitumfang 150 %) für den Bereich Bauverwaltung und Hochbau. Die Stellen sind im Stellenplan des Haushalts 2019 einzuplanen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Stellenausschreibung vorzunehmen.

Anlagen: - 0-

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.03.2019

STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Nolte			**Vorlagen-Nr. 20/096/2019/1**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.04.2019	Gemeinderat	Ö	Entscheidung

TOP: 13 Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2019 - Ausscheiden und Wahl eines stellvertretenden Beisitzers

Ausgangssituation:
Der Termin für die Kommunalwahlen wurde auf den 26.05.2019 festgesetzt. Für die Gemeindewahlen ist von jeder Gemeinde ein Gemeindewahlausschuss nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zu bilden. Die Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.01.2019 gewählt.

Unter anderem wurde Herr Hubert Romer zum stellvertretender Beisitzer gewählt. Herr Romer kandidiert nun für den Kreistag.

Gem. § 15 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) dürfen Wahlbewerber nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Wird ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses Wahlbewerber verliert er kraft Gesetzes die Mitgliedschaft.

Da Herr Romer für den Kreistag kandidiert, wird empfohlen für den Gemeindewahlausschuss einen Nachfolger zu wählen. Die CDU hat Herrn Rainer Traub als stellvertretenden Beisitzer vorgeschlagen.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat beschließt:

1. Herr Hubert Romer scheidet als stellvertretender Beisitzer aus dem Gemeindewahlausschuss aus.

2. Herr Rainer Traub wird zum stellvertretenden Besitzer für den Gemeindewahlausschuss gewählt.

Anlagen:
-

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☒ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 28.03.2019